ratgeber

Mitbestimmen im Handwerk

Tipps für Mitglieder in der Selbstverwaltung des Handwerks

Aktualisierte **Neuauflage 2015**

DGB Bundesvorstand | Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik | März 2015

Impressum

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik
Handwerkspolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

verantwortlich:
Stefan Körzell, DGB Vorstandsbereich 03

Redaktion:
Helmut Dittke, Harm-Berend Wiegmann

Konzept:
Timm Steinborn

Fotos:
Colourbox (S. 9, 12, 16), DGB (S. 2),
HWK der Pfalz (S. 24),
HWK Dortmund (S. 4),
HWK Frankfurt-Rhein-Main (S. 20),
photocase.com/Lampentisch (S. 11),
privat (S. 2, 8, 10, 15, 19, 22, 25, 26, 28, 29, 30),
Timm Steinborn (S. 5, 22, 26),
vizepraesidenten.de (S. 20),
Vorstand HWK Hamburg (S. 21)

Satz und Druck:
PrintNetwork pn GmbH

Stand:
März 2015

Gewerkschaftskolleg/innen sprechen sich mit dem gewerkschaftlichen „Du" an.
Da sich diese Broschüre an Gewerkschafter/innen in der Selbstverwaltung des
Handwerks richtet, wird auch hier als direkte Ansprache das „Du" gewählt.

Den Preis dieser Broschüre und Kosten für Porto und Versand
können Sie beim DGB-Online-Bestellservice einsehen.

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB bitte über
den DGB-Online-Bestellservice:

Link: www.dgb-bestellservice.de

Schriftliche Bestellungen NUR für Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:
PrintNetwork pn GmbH, Stralauer Platz 33 – 34, 10243 Berlin

Inhaltsverzeichnis:

Wo wirst du aktiv sein (Handwerkskammer, Vollversammlung, Ausschüsse)? .... S. 3

Neu gewählt – worum musst du dich jetzt kümmern? ..... S. 11

Rund um die erste Sitzung – was musst du vorbereiten? ..... S. 14

Wo kannst du mitbestimmen, was kannst du durchsetzen? ..... S. 18
- Strategien der Arbeitnehmerseite – wie gehen wir es an? ..... S. 18
- Ziele der Arbeitnehmerseite – was wollen wir erreichen? ..... S. 20
- Ansatz 1: Thema Fachkräftebedarf ..... S. 22
- Ansatz 2: Angemessenheit der Vergütung und Ausbildungsvertragsmuster .. S. 22
- Ansatz 3: Streitschlichtungsverfahren ..... S. 23
- Ansatz 4: Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) ..... S. 23
- Ansatz 5: ÜLU-Bildungsstätten ..... S. 23
- Ansatz 6: Die Kammer wird über Haushalt und Stellenplan gesteuert ..... S. 24
- Ansatz 7: Aufpassen bei Zahlungen an Innungen und Kreishandwerkerschaften ..... S. 24
- Ansatz 8: Einfluss nehmen bei politischen Äußerungen ..... S. 25
- Ansatz 9: Kreative Themen in den Ausschüssen setzen ..... S. 26
- Ansatz 10: Qualität der Gesellenprüfungen sichern ..... S. 26
- Ansatz 11: Satzungsänderungen gehen nur mit euch ..... S. 26
- Ansatz 12: Innungssatzungen – Tarifflucht verhindern. ..... S. 26

Gute Arbeit, gute Ausbildung, Tarifbindung ..... S. 27

Zwei Stimmen aus der Praxis ..... S. 31

Anhang ..... S. 33
- Netzwerk- und Bildungsangebote ..... S. 33
- Publikationen und Homepages. ..... S. 34
- Die wichtigsten Paragrafen – was ist wo geregelt? ..... S. 35
- Musterbeschluss zur „Limburger Erklärung“ ..... S. 36
- Handwerkspolitische Beschlüsse des DGB ..... S. 38
- Mustersatzung für Handwerkskammern ..... S. 42

Stichwortverzeichnis und Kontakte ..... S. 64f.

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Stefan Körzell ist Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes des DGB

Helmut Dittke ist Leiter der Handwerkspolitik in der Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik des DGB-Bundesvorstand

ohne Menschen wie dich würde unsere Gesellschaft nicht funktionieren. Ob im Sportverein, in der Pflege, in der Kommunalpolitik, in Betriebsräten oder – wie in deinem Fall – in der Selbstverwaltung des Handwerks: Ohne ehrenamtlich Aktive geht in vielen Bereichen nichts mehr.

Deswegen gratulieren wir dir zu deinem Engagement in der Selbstverwaltung. Du zeigst damit, dass es sich lohnt, für eine bessere Gesellschaft einzutreten. Und du zeigst: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich für ihre Rechte einsetzen – nichts kommt von allein.

Der DGB und seine Gewerkschaften setzen sich seit jeher gemeinsam mit ihren Mitgliedern für eine soziale, solidarische und gerechte Arbeitswelt und eine bessere Gesellschaft ein.

Das schafft man nicht als Einzelkämpfer/in, das schaffen wir nur gemeinsam. Deswegen möchten wir dich unterstützen.

Wir möchten dir mit dieser Broschüre dein Engagement in deiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Handwerk so leicht wie möglich machen. Sie soll dir eine Hilfe sein. Sie soll dir zeigen, welche Möglichkeiten dir dein Ehrenamt bietet. Und sie soll dir Kontakte zu all den Personen und Stellen bieten, die deine Arbeit unterstützen können. Ganz konkret und praxisnah.

Wir wünschen dir viel Erfolg und bedanken uns für dein Engagement.

Stefan Körzell

Wo wirst du aktiv sein?

Um dich mit vollem Einsatz in die ehrenamtliche Arbeit für die Interessen der Arbeitnehmer/innen im Handwerk stürzen zu können, musst du vor allem eines wissen: Mit welchen Gremien du es in den kommenden Jahren zu tun hast. Wir erklären die wichtigsten Gremien und Ausschüsse.

„Von Kammer zu Kammer unterschiedlich"
Du wirst in dieser Broschüre häufiger Formulierungen lesen wie „das ist von Kammer zu Kammer unterschiedlich". Denn fürs Handwerk gibt es zwar eine Reihe eindeutiger gesetzlicher Regelungen in der Handwerksordnung oder im Berufsbildungsgesetz. Daneben gibt es in den 53 deutschen Handwerkskammern aber regional sehr unterschiedliche, traditionell gewachsene Kulturen, wie die Selbstverwaltung organisiert ist und wie sie zusammenarbeitet. Informiere dich also bei den wichtigsten Punkten immer: Wie läuft es in meiner Kammer genau?

Die Handwerkskammer

Die Handwerkskammer (HWK) vertritt die Interessen des gesamten Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe in ihrem Kammerbezirk. Sie unterscheidet sich von Innungen oder Kreishandwerkerschaften dadurch, dass nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch Gesell/innen, andere Arbeitnehmer/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung und Lehrlinge zur Handwerkskammer gehören. Die Handwerkskammer darf also nicht einseitig die Interessen der Arbeitgeber vertreten. Deshalb sitzen in den Gremien der Handwerkskammer Arbeitnehmervertreter/innen – wie du. Infos zu den Innungen und Kreishandwerkerschaften gibt es auf Seite 9.

Die Handwerkskammer ist eine „Körperschaft öffentlichen Rechts". Das heißt: Sie übernimmt teilweise staatliche Aufgaben, zum Beispiel bei der Organisation der Berufsbildung. Die wichtigsten Aufgaben der Handwerkskammer sind:

Aufgabe der Handwerkskammer (HWK)	**Arbeitnehmervertreter/innen können …**
Interessen des Handwerks vertreten	… klar machen, dass auch Arbeitnehmerinteressen „Interessen des Handwerks" sind.
Berufsausbildung regeln und überwachen	… im Berufsbildungsausschuss mitbestimmen. … die Qualität der Ausbildung prüfen und verbessern.
Berufliche Fortbildung und Prüfungen regeln	… Struktur des Prüfungswesens regeln und als Prüfer/in einbringen. … Möglichkeiten zur Fortbildung für Arbeitnehmer/innen einfordern.
Wirtschaftliche Interessen des Handwerks fördern	… in Gewerbeförderausschüssen mitwirken. … die Rahmenbedingungen für „Gute Arbeit" schaffen.

Alle Aufgaben der Handwerkskammer findest du in der Handwerksordnung, Paragraf 91. Als neu gewähltes Mitglied der Vollversammlung stellt die Handwerkskammer dir eine Ausgabe der Handwerksordnung zur Verfügung sowie eine Satzung eurer Kammer.

Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das „Parlament" einer Handwerkskammer. Weil die Handwerkskammer nicht nur die Interessen der Arbeitgeber vertritt, wird ein Drittel der Mitglieder von den Arbeitnehmer/innen im Handwerk gewählt. Die Vollversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen. Sie wählt den Vorstand und die Geschäftsführer/innen. Sie entscheidet über den Haushalt, also über die Finanzen der Kammer. Und sie erlässt die Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen für Lehrlinge, Gesell/innen, Meister/innen und Umschulungen.

Alle Aufgaben der Vollversammlung findest du in der Handwerksordnung, Paragraf 106. Mitglieder der Vollversammlung sind laut Paragraf 94 der Handwerksordnung übrigens „Vertreter des gesamten Handwerks" und an Weisungen nicht gebunden (also auch nicht an Weisungen ihres Arbeitgebers).

Klaus Feuler, IG Metall, Kfz-Elektrikermeister und Arbeitnehmer-Vizepräsident der Handwerkskammer Dortmund sowie Vizepräsident des Deutschen Handwerkskammerstags

„Mehrere Tausend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer engagieren sich bundesweit ehrenamtlich in der Selbstverwaltung des Handwerks. Das ist ein starkes Zeichen für Solidarität und Mitbestimmung. Vor allem ist es aber ein Zeichen dafür, dass die Zukunft und die Zukunftsfähigkeit des Handwerks seinen Beschäftigten wirklich am Herzen liegen. Wir suchen deshalb tagtäglich den konstruktiven Dialog mit den Selbstständigen und Betriebsinhabern. Gemeinsam wollen wir die Berufe des Handwerks auch in Zukunft attraktiv gestalten. Das wird aus unserer Sicht aber nur mit Guter Arbeit gelingen – mit hoher Tarifbindung, fairer Bezahlung über Flächentarifverträge und sicheren Arbeitsbedingungen. Dafür setzen wir uns ein."

Viele Aufgaben und viel Arbeit. Deshalb hat jede Handwerkskammer zusätzlich zur Vollversammlung verschiedene Ausschüsse. Die Ausschüsse nehmen der Vollversammlung Arbeit zu bestimmten Themen ab oder bereiten Entscheidungen der Vollversammlung vor. Die Ausschüsse werden von der Vollversammlung eingerichtet und gewählt. Die Vollversammlung trifft sich in der Regel zwei Mal im Jahr.

Der Vorstand

Die Vollversammlung wählt „aus ihrer Mitte" den Vorstand der Handwerkskammer. „Aus ihrer Mitte" heißt: Nur wer Mitglied der Vollversammlung ist, kann auch Mitglied des Vorstands werden. Der Vorstand ist das Führungsgremium der Kammer. Er „verwaltet" die Handwerkskammer und bereitet wichtige Entscheidungen und Sitzungen der Vollversammlung vor. Deshalb tritt er öfter zusammen als die Vollversammlung – in vielen Kammern sechs Mal im Jahr oder öfter. Auch im Vorstand muss ein Drittel der Mitglieder von der Arbeitnehmerseite kommen.

Die Präsidenten und Vizepräsidenten

Zum Vorstand gehören auf jeden Fall ein/e Präsident/in und zwei Vizepräsident/innen. Eine/r der beiden Vizepräsident/innen muss von der Arbeitnehmerseite kommen. Er oder sie ist „Arbeitnehmer-Vizepräsident", beziehungsweise „Arbeitnehmer-Vizepräsidentin". Arbeitnehmer-Vizepräsident/innen haben einige besondere Aufgaben und Rechte. Die Präsidenten und Vizepräsidenten sind ebenso wie alle Vorstands- und Vollversammlungsmitglieder ehrenamtlich tätig. In vielen Kammersatzungen bilden Präsident/in und Vizepräsident/innen zusätzlich zum Vorstand (also ohne die weiteren Vorstandsmitglieder) noch das „Präsidium" der Handwerkskammer.

Der DGB fordert, dass der/die Arbeitnehmer-Vizepräsident/in immer der/die erste Stellvertreter/in des/der Präsident/in sein sollte. Viele Handwerkskammern haben das bereits umgesetzt. Siehe dazu auch § 17 der Mustersatzung auf Seite 49.

Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer

Natürlich reichen auch die etwa sechs Treffen des ehrenamtlichen Vorstands nicht aus, um eine große Organisation wie die Handwerkskammer täglich zu leiten. Deshalb gibt es die Geschäftsführer/innen und Hauptgeschäftsführer/innen. Sie sind hauptamtlich tätig, also leitende Angestellte der Kammer.

Auch sie werden von der Vollversammlung gewählt. Die Geschäftsführer/innen und Hauptgeschäftsführer/innen sind keine Mitglieder des Vorstands. Sie sind somit auch kein eigenständiges „Organ" der Kammer, wie zum Beispiel die Vollversammlung. Sie nehmen aber beratend an den Vorstandssitzungen teil und setzen die Beschlüsse des Vorstands und der Vollversammlung um.

Die Hauptgeschäftsführer und ihre Rolle in der Kammer Wie du bereits gelesen hast: Die Hauptgeschäftsführer/innen sind keine gewählten Vertreter/innen der Selbstverwaltung, so wie du, sondern leitende Angestellte der Kammer. Ihr direkter dienstlicher Vorgesetzter ist der Vorstand. Die Hauptgeschäftsführer/innen wiederum sind die dienstlichen Vorgesetzten der Kammermitarbeiter/innen und aller Abteilungen der Handwerkskammer – von der Rechtsabteilung bis zur Öffentlichkeitsarbeit. Formal können weder der/die Präsident/in, noch die „Vizes" den Kammermitarbeiter/innen direkte Arbeitsanweisungen geben – das können nur die Hauptgeschäftsführer/innen. Die Hauptgeschäftsführer/innen haben außerdem die Pflicht darauf hinzuweisen, wenn geplante Beschlüsse des Vorstands oder der Vollversammlung geltendem Recht widersprechen.

Die Ausschüsse

Die Ausschüsse haben weniger Mitglieder als die Vollversammlung. Sie kümmern sich nicht um alle Aufgaben der Handwerkskammer, sondern sind auf ein bestimmtes Thema spezialisiert. Es gibt so genannte Pflicht-Ausschüsse und so genannte Kann-Ausschüsse. Pflicht-Ausschüsse **muss** jede Handwerkskammer haben. Bei den Kann-Ausschüssen **kann** die Vollversammlung entscheiden, ob sie diese Ausschüsse einrichtet oder nicht. Auch in den Ausschüssen sitzen wie in der Vollversammlung sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter/innen.

Eigenständige Gremien der Handwerkskammer, so genannte **Organe,** sind laut Paragraf 92 der Handwerksordnung die Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse – nicht aber die Hauptgeschäftsführer/innen.

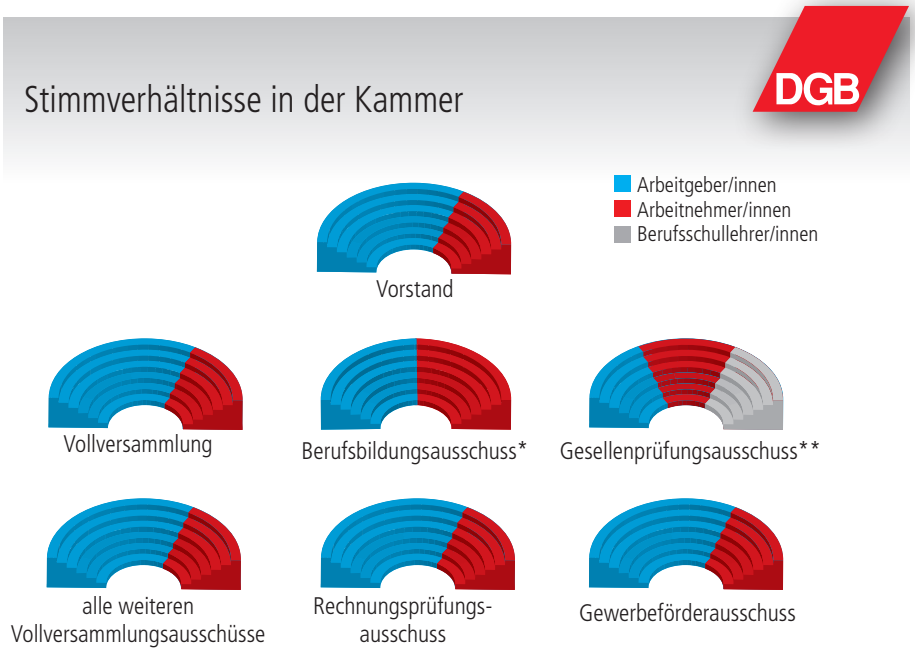

* hinzu kommt die Gruppe der Berufsschullehrer/innen, die aber nur bei Belangen der Berufsschulen Stimmrecht haben – ansonsten herrscht im BBA Parität

** Für die Zusammensetzung gilt: Immer dieselbe Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/innen plus eine/n Berufsschullehrer/in. Mögliche Zusammensetzungen sind also 1+1+1 oder 2+2+1 oder 3+3+1, usw.

In den meisten Gremien der handwerklichen Selbstverwaltung sind Arbeitnehmer/innen nur mit **einem Drittel der Sitze** vertreten, Arbeitgebervertreter mit zwei Dritteln. Ausnahmen dieser typischen Sitz- und Stimmverteilung gibt es beim Berufsbildungsausschuss (BBA) und beim Gesellenprüfungsausschuss.

Der Berufsbildungsausschuss

Der Berufsbildungsausschuss (BBA) kümmert sich, wie der Name schon sagt, um die berufliche Bildung. Dazu gehört vor allem die Ausbildung. Aber auch Berufsausbildungsvorbereitung, Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung gehören zu den Themen des BBA. Er muss laut Paragraf 43 der Handwerksordnung eingerichtet werden und ist auch im Berufsbildungsgesetz geregelt.

Sandra Zipter, DGB-Bundesvorstand, Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

„Der Berufsbildungsausschuss ist mit dafür verantwortlich, die Qualität in der Berufsbildung zu sichern und weiterzuentwickeln. Hierfür sollten sich die Berufsbildungsausschüsse regelmäßig die Prüfungsergebnisse unterschiedlicher Berufe vorstellen lassen – und bei Auffälligkeiten im Gremium beraten. Weiterhin sollten sie einen Blick auf die Abbrecherquoten verschiedener Berufe haben, diese analysieren und bei erhöhten Abbruchquoten die Ausbildungsqualität näher unter die Lupe nehmen. Wichtige Hinweise kann auch der Bericht der Ausbilderberater der zuständigen Stellen liefern."

Der BBA hat 18 Mitglieder: Sechs Arbeitgebervertreter/innen, sechs Arbeitnehmervertreter/innen und sechs Berufsschullehrer/innen. Die Lehrer/innen nehmen allerdings nur mit „beratender Stimme" teil. Das heißt: Bei Abstimmungen dürfen sie nicht mitstimmen. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden lediglich Abstimmungen, die unmittelbar die Belange der Berufsschulen betreffen. Der BBA ist also paritätisch besetzt. Denn die stimmberechtigten Mitglieder sind je zur Hälfte Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmervertreter/innen – und Beschlüsse des BBA können nur von einer 3/4-Mehrheit der Vollversammlung überstimmt werden.

Was heißt „Parität"?
Sieh nach auf Seite 7.

Die Gesellenprüfungsausschüsse

Achtung – nicht verwechseln mit dem Gesellenausschuss bei der Innung (Infos dazu gibt's auf Seite 10).

Ein Gesellenprüfungsausschuss nimmt die Zwischen- und Gesellenprüfungen ab. Bei der Gesellenprüfung müssen angehende Gesell/innen vor dem Prüfungsausschuss nachweisen, dass sie berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, die „erforderlichen beruflichen Fertigkeiten" beherrschen und die entsprechenden „beruflichen Kenntnisse" besitzen. Gesellenprüfungsausschüsse können statt bei der Handwerkskammer auch bei leistungsfähigen Innungen eingerichtet werden (Infos zur Innung gibt's auf Seite 9). Auch in den Gesellenprüfungsausschüssen sind, wie im BBA, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Lehrkräfte vertreten – auch er ist also paritätisch besetzt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss

Mehr zur Finanzplanung der Handwerkskammern („Kameralistik") erfährst du auf Seite 24.

Ein Rechnungsprüfungsausschuss kontrolliert neben unabhängigen Wirtschaftsprüfer/innen die Finanzen der Handwerkskammer. Der Ausschuss prüft, ob das Geld der Handwerkskammer korrekt verwendet und ob der Haushaltsplan eingehalten wurde und die Jahresrechnung stimmt. Er ist zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertreter/innen besetzt.

Der Gewerbeförderausschuss

Mindestlöhne können ein Thema für Gewerbeförder- und Innovationsausschüsse sein, siehe Seite 21.

Der Gewerbeförderausschuss (manchmal auch „Wirtschaftsförderausschuss") ist ein „Kann-Ausschuss". Das heißt: Es muss keinen Gewerbeförderausschuss in einer Handwerkskammer geben. Momentan haben circa 20 der 53 deutschen Handwerkskammern einen solchen Ausschuss. Teilweise heißen diese Ausschüsse auch Gewerbeförder- und Innovationsausschüsse. Die Kombination dieser beiden Themen (Gewerbeförderung und Innovation) empfiehlt auch der DGB. Die Aufgaben der Gewerbeförder- und Innovationsausschüsse können vielfältig sein. Sie unterscheiden sich von Kammer zu Kammer.

Weitere Ausschüsse der Vollversammlung

In Paragraf 110 der Handwerksordnung steht, dass die Vollversammlung weitere Ausschüsse gründen kann: entweder fest eingerichtete regelmäßige Ausschüsse oder Ausschüsse, die nur für eine bestimmte Zeit zu einem bestimmten Thema tagen. Welche zusätzlichen Ausschüsse sinnvoll sein können, ist von Kammer zu Kammer unterschiedlich. Klar ist aber: Jeder zusätzliche von der Vollversammlung gegründete Ausschuss muss mit einem Drittel Arbeitnehmervertreter/innen besetzt sein.

Warum ein Drittel Arbeitnehmer?

Wie du beim Lesen sicherlich schon gemerkt hast: Sowohl in der Vollversammlung als auch in vielen Ausschüssen der Handwerkskammer sitzt ein Drittel Arbeitnehmervertreter/innen. Aber warum ein Drittel? Warum nicht die Hälfte?

Blick zurück in die Geschichte

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden das Handwerk und seine Einrichtungen neu geordnet. In der britischen Besatzungszone (heute sind das die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein) beschloss im Jahr 1946 die britische Militärregierung eine „Verordnung über den Aufbau des Handwerks".
Die britische Militärregierung hatte zuvor ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten sollte unter anderem klären: Sollen Arbeitnehmervertreter/innen in die Handwerkskammern eingebunden werden und mitbestimmen? Und wenn ja: wie?
Die Gewerkschaften forderten damals volle Parität, also die Hälfte der Sitze in der Handwerkskammer für Arbeitnehmer/innen. Das Gutachten empfahl allerdings, Arbeit-

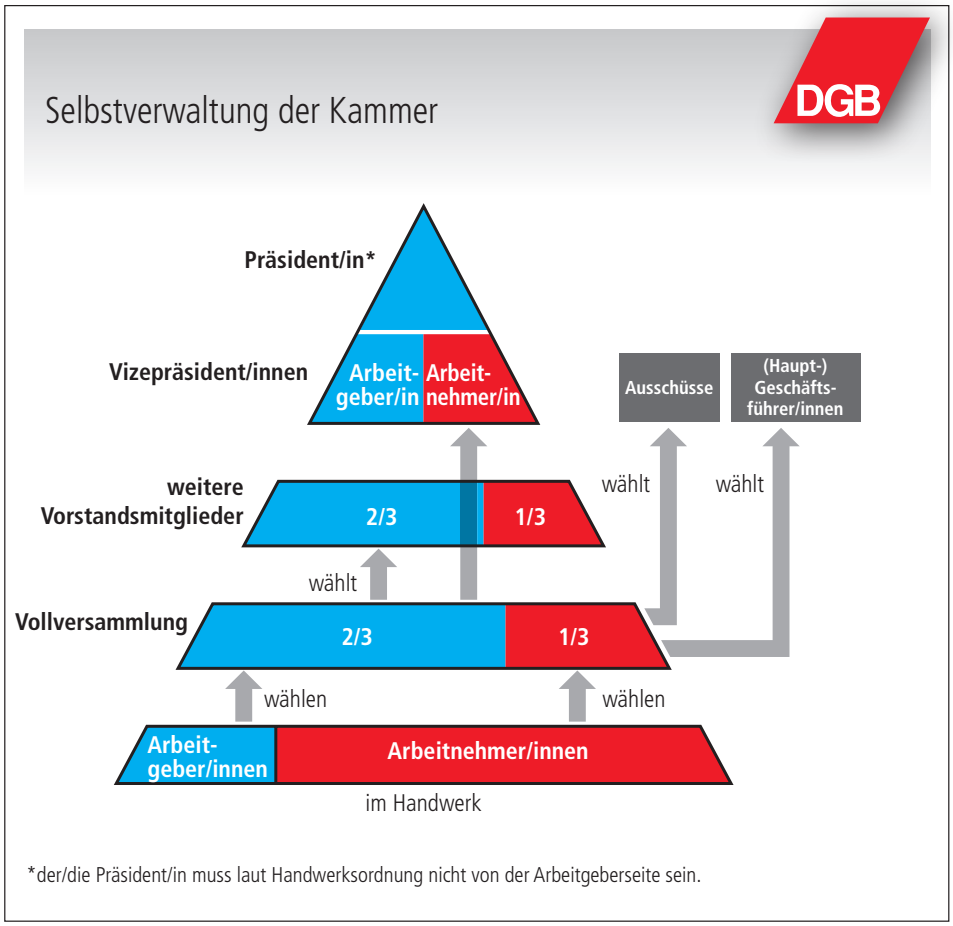

Obwohl die Arbeitnehmer/innen die große Mehrheit der im Handwerk tätigen Personen ausmachen (rund fünf Millionen Beschäftigte im Vergleich zu „nur" knapp einer Million Betriebsinhaber/innen), sind sie in der Vollversammlung und im Vorstand der Handwerkskammer nur mit einem Drittel der Sitze vertreten – die Arbeitgeberseite hingegen mit zwei Dritteln. Zur Handwerkskammer gehören übrigens nicht nur Arbeitnehmer/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung, sondern auch die Auszubildenden.

nehmer/innen nur zu einem Drittel zu beteiligen. Die Begründung dafür war, dass es im Handwerk drei Gruppen gebe:

1. Meister/innen mit Gesellen/innen (also Arbeitgeber)

2. Meister/innen ohne Gesellen/innen („Alleinmeister")

3. Gesell/innen (also Arbeitnehmer)

Das Argument des Gutachtens gegen die volle Parität war: Da es auch Meister ohne Gesellen gibt, sei es nicht gerecht, den Arbeitnehmer/innen die Hälfte aller Sitze in den Handwerksgremien zu geben. Die britische Militärregierung übernahm dieses Argument in ihre Verordnung. Und diese Verordnung wurde das Vorbild für die Handwerksordnung.

Natürlich entsprach dieses Argument weder damals noch heute der Realität: In der Handwerksordnung spielt die Gruppe der „Alleinmeister" keine Rolle. Geblieben ist aber die „Drittelbeteiligung". Der DGB fordert seit Jahrzehnten die volle Parität in den Handwerkskammern – und tut das noch heute.

Was heißt Parität?

Parität heißt etwa so viel wie „Gleichheit" oder „Gleichgewicht". In der Regel versteht man darunter, dass ein Gremium (z. B. die Vollversammlung oder ein Ausschuss) zu gleichen Teilen mit Vertreter/innen zweier Interessengruppen besetzt ist. Im Handwerk heißt „volle Parität" also: die Hälfte der Sitze für die Arbeitgeber-, die andere Hälfte für Arbeitnehmervertreter/innen. Leider gibt es im Handwerk nur eine Drittelbeteiligung. Das heißt: Nur ein Drittel der Sitze geht an die Arbeitnehmerseite. Anders ist es nur beim Berufsbildungsausschuss: Dort sind die Stimmverhältnisse ausgeglichen.

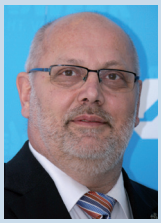

Jörg Klein, NGG, Konditormeister, Arbeitnehmer-Vizepräsident der Handwerkskammer für Ostfriesland

„In der Selbstverwaltung des Handwerks können Gesellen und Arbeitnehmer direkt an den Stellschrauben der Mitbestimmung drehen. Wir können uns für die Berufsausbildung, für die Belange der Arbeitnehmer stark machen – und das bis auf Bundesebene hinauf. Das Gute ist: Man fragt uns nach unserer Meinung – und man akzeptiert sie auch."

Was heißt Mitbestimmung?

In der Arbeitswelt versteht man unter Mitbestimmung, dass Arbeitnehmer/innen bei wichtigen Themen informiert werden und insbesondere in sozialen Fragen mitentscheiden dürfen. Diese Mitbestimmung findet über verschiedene Gremien statt. Zum Beispiel gibt es in Betrieben mit mindestens fünf Beschäftigten einen Betriebsrat der Arbeitnehmer/innen (betriebliche Mitbestimmung). In großen Unternehmen gibt es außerdem einen Aufsichtsrat, der die Geschäftsführung, beziehungsweise den Vorstand kontrolliert und berät. Im Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft sind je nach Unternehmensgröße ein Drittel oder die Hälfte der Sitze für Arbeitnehmervertreter/innen reserviert (Unternehmensmitbestimmung). Daneben gibt es noch Mitbestimmung über die Gremien der „Selbstverwaltung".

Was heißt Selbstverwaltung?

Unter Selbstverwaltung versteht man in der Regel, dass „Körperschaften öffentlichen Rechts" ihre Angelegenheiten selbst regeln und dabei alle wichtigen Gruppen beteiligen. Körperschaften öffentlichen Rechts sind Organisationen und Verbände, die teilweise staatliche Aufgaben übernehmen. Auch die Handwerkskammern sind solche Körperschaften. Selbstverwaltungen gibt es beispielsweise bei den gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Rentenversicherung, bei den Berufsgenossenschaften sowie bei der Bundesagentur für Arbeit. In den Selbstverwaltungsgremien dieser Körperschaften bestimmen jeweils Arbeitnehmervertreter/innen mit – außer bei den Handwerkskammern meist sogar mit der Hälfte der Sitze. Zur Selbstverwaltung der Handwerkskammern gehören die Vollversammlung, der Vorstand, die Ausschüsse und alle anderen gewählten Organe.

Arbeitnehmer, Geselle, Gruppe, Bank – was bin ich jetzt?

Peter Becker, IG Metall, Elektroinstallateur und Arbeitnehmer-Vizepräsident der Handwerkskammer des Saarlands

„Arbeitnehmervertreter sind demokratisch gewählte Vertreter der Gesellen und Lehrlinge eines Kammerbezirkes. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmer und können sich in allen Gremien in der Selbstverwaltung der Kammer einbringen und mitbestimmen. Ihr Einfluss und ihre Kreativität in den einzelnen Ausschüssen sind gefragt, da sie in vielen Angelegenheiten eine hohe Fachkompetenz haben."

Du bist neu in die Vollversammlung deiner Handwerkskammer gewählt worden. Aber wie nennt man dein Amt eigentlich? Klar ist: Du bist Mitglied der Vollversammlung. Dir werden im Laufe deiner ehrenamtlichen Arbeit aber noch andere Bezeichnungen begegnen. Im Prinzip bedeuten alle dasselbe:

Arbeitnehmervertreter/in

Du bist als Vertreter/in der Arbeitnehmer des Handwerks in die Vollversammlung gewählt worden. Du bist also „Arbeitnehmervertreter/in". Dieser allgemeine Sammelbegriff wird oft für gewählte Interessenvertreter der Arbeitnehmerseite verwendet – zum Beispiel auch für Mitglieder eines Betriebsrats oder Aufsichtsrats.

Bei der Reform der Handwerksordnung konnte der DGB im Jahr 1994 durchsetzen, dass nicht nur Gesell/innen, sondern alle Arbeitnehmer/innen des Handwerks mit abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. angestellte Meister, kaufmännische Angestellte oder Sekretär/innen) in der Vollversammlung und den Ausschüssen der Handwerkskammern vertreten sein können.

Geselle / Gesellin

Traditionell sprachen Satzungen und Handwerksordnungen früher von „Gesellen", wenn Arbeitnehmer/innen in Handwerksbetrieben gemeint waren. Natürlich gibt es heute viele Arbeitnehmer/innen im Handwerk, die keine Gesellen sind: Fachkräfte mit nichthandwerklicher Ausbildung, kaufmännische Angestellte, angestellte Meister. Die heutige Handwerksordnung spricht deshalb davon, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder einer Vollversammlung „Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung" sein müssen. Der Begriff „Gesellen" oder „Gesellenvertreter" oder „Gruppe der Gesellen" wird aber immer noch oft für die Arbeitnehmervertreter/innen in der Vollversammlung verwendet.

Gruppe der Arbeitnehmer

Die Handwerksordnung spricht an einigen Stellen von „Gruppen" in der Vollversammlung. Damit sind die „Gruppe der Arbeitnehmer" auf der einen Seite und die Gruppe der Vertreter des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe (also die Arbeitgebervertreter) auf der anderen Seite gemeint. Zur „Gruppe der Arbeitnehmer" gehören alle in die Vollversammlung gewählten Arbeitnehmervertreter/innen – also auch du. Auch in den Ausschüssen und im Vorstand gibt es diese Gruppen. Im Berufsbildungsausschuss und in den Gesellenprüfungsausschüssen kommt noch die Gruppe der Berufsschullehrer/innen hinzu.

Arbeitnehmerbank

Mit der „Arbeitnehmerbank" oder der „Bank der Arbeitnehmer" ist dasselbe gemeint, wie mit der Gruppe der Arbeitnehmer: alle Arbeitnehmervertreter/innen der Vollversammlung oder eines Ausschusses oder des Vorstands. Der Begriff kommt daher, dass sich die unterschiedlichen Gruppen traditionell auf Bänken gegenübersaßen – es gab also am Tisch die „Arbeitnehmerbank" und die „Arbeitgeberbank".

Gewerbegruppen

In vielen Handwerkskammern wird die Sitzverteilung in der Vollversammlung nach einzelnen Gewerbegruppen vorgenommen und beispielsweise das Bau- und Ausbaugewerbe, das Elektro- und Metallgewerbe, das Holzgewerbe, oder das Nahrungsmittelgewerbe „entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung" berücksichtigt. Ist in einem Kammerbezirk beispielsweise das Kfz-Handwerk besonders stark präsent, wird das auch mit einer stärkeren Präsenz in der Vollversammlung der Kammer berücksichtigt. Die Handwerksordnung bezieht sich jedoch lediglich auf die Gewerke der Anlagen A und B. Daher sind in verschiedenen Satzungen die Sitze nach diesen Gruppen aufgeschlüsselt.

Die Sonderfälle: Innungen und Kreishandwerkerschaften

Was die Mitbestimmung von Arbeitnehmer/innen angeht, sind die Innungen und die Kreishandwerkerschaften „Sonderfälle". Anders als bei den Handwerkskammern sind Arbeitnehmervertreter/innen nicht gleichberechtigt in alle Gremien der Innungen und der Kreishandwerkerschaften eingebunden.

Innungen und Kreishandwerkerschaften sind wie die Handwerkskammern „Körperschaften öffentlichen Rechts". Der Unterschied: Zur Handwerkskammer gehören laut Handwerksordnung auch die Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden. Die Innungen hingegen sind ein Zusammenschluss von „Inhabern von Betrieben", die Kreishandwerkerschaften wiederum sind Zusammenschlüsse von Innungen – beides sind also Zusammenschlüsse von Arbeitgebern.

Deshalb sind Arbeitnehmer/innen nicht in den Gremien der Innungen und Kreishandwerkerschaften vertreten. Für Arbeitnehmervertreter/innen gibt es bei den Innungen lediglich die Möglichkeit, über den Gesellenausschuss oder über bei der Innung gebildete Gesellenprüfungsausschüsse mitzubestimmen. Bei den Kreishandwerkerschaften ist keine Arbeitnehmermitbestimmung vorgesehen.

Die Ausnahme: Der Gesellenausschuss der Innung

Arbeitnehmervertreter/innen sind zwar in vielen Bereichen von der Mitbestimmung in den Innungen ausgeschlossen. Es gibt aber eine wesentliche Ausnahme: Paragraf 68 der Handwerksordnung schreibt vor, dass Innungen einen „Gesellenausschuss" haben müssen. In diesem Ausschuss sitzen Gesell/innen, die bei einem Innungsbetrieb arbeiten. Gewählt werden sie von allen Gesell/innen der Innungsbetriebe.

Über den Gesellenausschuss haben Arbeitnehmer/innen auch in der Innung einen gewissen Einfluss.

Lothar-Heino Schnoor, Glas- und Gebäudereiniger, IG BAU, Arbeitnehmer-Vizepräsident der Handwerkskammer Lübeck

„Für Arbeitnehmervertreter im Handwerk ist es immer empfehlenswert, guten Kontakt zu den Vorsitzenden der Gesellenausschüsse bei den Innungen zu halten. So ist es immer wieder möglich, Arbeitnehmerthemen in die Innungen zu tragen. In Lübeck treffen wir uns als Arbeitnehmerbank der Kammer jedes Jahr zu einer zweitägigen Klausur mit den Vorsitzenden der Gesellenausschüsse."

Der Gesellenausschuss muss außerdem bei verschiedenen Beschlüssen und Aktivitäten der Innung „beteiligt" werden. Welche Themen das sind, findest du in Paragraf 68 der Handwerksordnung. Geht es in der Innung um einen dieser Punkte, nimmt der Vorsitzende des Gesellenausschusses („Altgeselle") an der Vorstandssitzung der Innung mit Stimmrecht teil und alle Mitglieder des Gesellenausschusses können mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teilnehmen. Zu den in Paragraf 68 genannten Themen kann außerdem kein Beschluss gegen die Stimmen des Gesellenausschusses gefasst werden.

Was sind Innungen, was sind Kreishandwerkerschaften?

Innungen sind ein Zusammenschluss der Betriebsinhaber eines Handwerksbereichs in einem Kammerbezirk. Zum Beispiel die Fleischer-Innung Berlin oder die Gebäudereiniger-Innung Düsseldorf.

Kreishandwerkerschaften sind der Zusammenschluss aller Innungen eines Kammerbezirks. In der Kreishandwerkerschaft Düsseldorf sind also beispielsweise die Augenoptiker-Innung Düsseldorf, die Gebäudereiniger-Innung Düsseldorf, die Tischler-Innung Düsseldorf, usw. vertreten.

Innungen und Kreishandwerkerschaften sind also vor allem Zusammenschlüsse der Arbeitgeber im Handwerk.

Innungen können sich ihrer Aufgabe, mit den Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen, nicht per Satzungsänderung entziehen.

Die Innungen mit ihren Landesinnungen oder Bundesinnungsverbänden, beziehungsweise Fachverbänden haben daher in ihrer Funktion als „Arbeitgebervertretung" auch die wichtige Aufgabe, mit den Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen.

Tarifbindung stärken, keine OT-Mitgliedschaften

Auch der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD nimmt die Innungen in die Pflicht: „Wir appellieren an die Innungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die wichtige gesellschaftliche Aufgabe und Verantwortung zu übernehmen, als Tarifpartner zur Verfügung zu stehen."

Auch Innungen und Kreishandwerkerschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, auch sie übernehmen teilweise staatliche Aufgaben – wie zum Beispiel das Prüfungswesen. Mit diesem Status gehen bestimmte Rechte einher, aber auch bestimmte Pflichten. Für den DGB ist klar: Wer die besonderen Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Anspruch nehmen will, muss sich auch an die Pflichten halten – also die Aufgaben wahrnehmen, die durch die Handwerksordnung (HWO) zugewiesen sind. Das heißt: Innungen müssen wieder flächendeckend Tarifverträge mit den DGB-Gewerkschaften abschließen und dürfen keine Mitgliedschaften ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaften) anbieten. Mehr im Beschluss des DGB-Bundeskongresses auf Seite 41.

Neu gewählt – worum musst du dich jetzt kümmern?

Die Wahl zur Handwerkskammer ist abgeschlossen und du bist jetzt neues Mitglied der Vollversammlung. Klar ist: In jedes Ehrenamt muss man sich einarbeiten und hineinwachsen. Niemand hat ab dem ersten Tag den „vollen Durchblick". Um einige Dinge solltest du dich aber am besten vor oder kurz nach der ersten Sitzung der Vollversammlung kümmern. Wir helfen dir bei den wichtigsten Vorbereitungen.

Was muss ich in meinem Betrieb organisieren?

Die wichtigste Information für dich ist: Dein Betrieb muss dich für die Arbeit in der Vollversammlung „ohne Minderung des Arbeitsentgelts freistellen". Das heißt: Wenn Sitzungen der Vollversammlung oder der Ausschüsse in deiner Arbeitszeit liegen, hat deine ehrenamtliche Arbeit in der Handwerkskammer Vorrang – du musst also während der Sitzungszeiten nicht arbeiten. Das gleiche gilt für Vorbesprechungen der Sitzungen. Du musst diese Zeiten auch nicht nacharbeiten und dein Lohn wird dir deshalb nicht gekürzt. Dadurch entstehen deinem Betrieb natürlich Kosten – allein schon dadurch, dass er deine Arbeitszeit voll bezahlt, obwohl du teilweise nicht im Betrieb bist. Deshalb kann dein Betrieb bei der Handwerkskammer beantragen, dass ihm diese Kosten (Lohn und Lohnnebenkosten für die Zeiten deiner Abwesenheit) erstattet werden. Die Handwerkskammer zahlt ihm dann den entsprechenden Betrag. Dein Arbeitgeber hat also keine finanziellen Nachteile durch deine ehrenamtliche Tätigkeit.

Du wirst freigestellt, dein Lohn wird nicht gekürzt und dein Betrieb bekommt dafür die Kosten erstattet. Für die genauen Paragrafen der Handwerksordnung, die diese Punkte regeln, kannst du dir die Tabelle auf Seite 35 anschauen.

Wie sage ich es meinem Chef?

Am besten ist es natürlich, wenn du möglichst früh mit deinem Arbeitgeber darüber sprichst, dass du in die Vollversammlung gewählt werden willst – oder bereits in die Vollversammlung gewählt worden bist. Dann könnt ihr gemeinsam schon vor der ersten Sitzung der Vollversammlung besprechen, wie ihr deine „Abwesenheiten" in Zukunft organisiert. Vor allem solltet ihr in einem gemeinsamen Gespräch folgende Punkte ansprechen:

1. Nimm deinem Arbeitgeber unberechtigte Sorgen.
Du wirst zwar Zeit für dein Ehrenamt brauchen, aber das betrifft zeitlich begrenzte und im Voraus planbare Termine. Es ist keinesfalls so, dass du als Arbeitskraft komplett ausfällst – Vollversammlungen finden in der Regel nur zwei Mal im Jahr statt. Außerdem erhält dein Arbeitgeber eine finanzielle Entschädigung.

2. Besprecht gemeinsam, wie und wann du deinen Arbeitgeber über Termine informierst.
„Ach übrigens, Chef. Ich muss gleich weg zur Vollversammlung", wäre natürlich die falsche Art. Vollversammlungs- und Ausschuss-Sitzungen stehen oft bereits lange vorher fest. In der Regel gibt es eine Jahresplanung mit den Sitzungen der Vollversammlung und der wichtigsten Ausschüsse. Sichere deinem Arbeitgeber zu, so früh wie möglich über deine Termine zu informieren. So hat er die Chance, die Betriebsabläufe entsprechend zu organisieren. Sollte aber trotzdem mal ein kurzfristiger Termin hinzukommen, musst du auch für diesen Termin freigestellt werden. Besprecht außerdem, wie du über deine

Kosten für deine Auslagen und Entschädigung für deine Aufwendungen
Ob Arbeitnehmervertreter/innen in Vollversammlungen und Ausschüssen eine finanzielle Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekommen und ob sie Ausgaben, die sie wegen ihrer Tätigkeit hatten, ersetzt bekommen – das kann die Handwerkskammer in ihrer Entschädigungsordnung oder Satzung regeln. Ob ihr solche Zahlungen bekommt (und wenn ja: wie viel) ist nicht gesetzlich geregelt und jeder Kammer selbst überlassen. Informiere dich, wie es in deiner Kammer aussieht. Und setze dich gemeinsam mit den anderen Arbeitnehmervertreter/innen für faire Regelungen in diesem Bereich ein.

Termine informierst: Reicht es deinem Arbeitgeber, wenn du deinen direkten Vorgesetzten mündlich informierst oder solltest du die Termine schriftlich anmelden? Auf der „sicheren Seite" bist du natürlich mit schriftlichen Meldungen – trotzdem solltest du direkte Vorgesetzte und Kolleg/innen auch persönlich informieren. Ein Tipp: Reiche einfach eine Kopie der Einladung zur Vollversammlung ein. Dann weiß dein Betrieb über Datum und Uhrzeit genau Bescheid.

3. Informiere deinen Arbeitgeber über deine Rechte – und über seine.

Es ist gut, wenn ihr für die Freistellung Lösungen findet, mit denen sowohl du als auch dein Arbeitgeber zufrieden sind. Unterm Strich muss aber klar sein: Die Freistellung ist kein Gefallen, den dein Arbeitgeber dir tut. Die Freistellung ist dein gesetzliches Recht als Vollversammlungsmitglied. Informiere deine Arbeitgeber genau darüber, welche Rechte du als Vollversammlungsmitglied jetzt hast. Informiere deinen Arbeitgeber aber auch über seine Rechte: vor allem das Recht auf Kostenerstattung für deine Freistellungen. Konkrete Informationen bekommt dein Arbeitgeber bei der Verwaltung der Handwerkskammer.

4. Organisiert gemeinsam notwendige Veränderungen.

Letztendlich ist dein Arbeitgeber dafür verantwortlich, die Arbeit im Betrieb so zu organisieren, dass sie auch während deiner Freistellungen funktioniert. Trotzdem kannst du natürlich deine Hilfe bei den notwendigen Veränderungen anbieten: Du kannst dir zum Beispiel bereits vor dem Gespräch mit deinem Arbeitgeber darüber Gedanken machen, ob du Kolleg/innen in bestimmte Arbeitsschritte einweisen musst, damit sie dich vertreten können. Oft wird das aber nicht nötig sein: Wenn du noch nicht in vielen Ausschüssen sitzt, sondern nur Mitglied der Vollversammlung bist, geht es im Prinzip nur um zwei oder drei Termine im Jahr. Wenn später mehr Termine, zum Beispiel in Ausschüssen, dazukommen, ist es trotzdem gut, wenn du und dein Betrieb darauf schon vorbereitet sind.

Sammele ordentlich und gewissenhaft alle Einladungen, **Belege** und Protokolle, die mit deiner Tätigkeit in der Vollversammlung zu tun haben. Du solltest auch später immer nachweisen können, wann du an welcher Sitzung oder Vorbesprechung teilgenommen hast und wann du Geld für deine Tätigkeit ausgegeben hast.

Die wichtigsten Paragrafen der Handwerksordnung zu Freistellung und Entschädigung findest du in der Übersicht auf Seite 35.

Wie sage ich es meinen Kollegen?

Auch deine Kolleginnen und Kollegen solltest du möglichst früh über deine künftige Tätigkeit in der Vollversammlung informieren – vor allem die Kolleg/innen, mit denen du im betrieblichen Alltag direkt zusammen arbeitest. Denn schließlich kann es sein, dass sich auch ihre Arbeitsabläufe in den Zeiten deiner Freistellung verändern. Verhindere deshalb so früh wie möglich, dass Missverständnisse aufkommen: Du solltest deinen Kolleg/innen klar machen, dass du nicht „frei" machst. Erkläre ihnen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerkskammer mit viel Arbeit verbunden ist. Und erkläre ihnen, dass du dich als Arbeitnehmervertreter/in auch für ihre Interessen einsetzt. Gehe offen mit deiner Arbeit um: Je mehr du von deiner Arbeit in der Handwerkskammer erzählst, desto besser erkennen deine Kolleg/innen den Sinn und den Aufwand deiner Arbeit. Zeige deinen Kolleg/innen, dass du für ihre Probleme offen bist und ihnen bei der Handwerkskammer Gehör verschaffen kannst. Wenn sie erkennen, dass deine Arbeit in der Handwerkskammer auch ihnen hilft, verstehen und akzeptieren sie deine Freistellungen viel besser.

Betriebsrat und Handwerkskammer – wie organisiere ich die Doppelrolle?

Du bist nicht nur neu gewähltes Mitglied der Vollversammlung, sondern gleichzeitig auch Betriebsrat in deinem Betrieb? Dann musst du jetzt vor allem auf eines achten: Trenne die beiden Aufgaben formal immer voneinander. Beide Ämter geben dir das Recht auf Freistellungszeiten und auf bestimmte Kostenerstattungen. Damit du dich nicht angreifbar machst, muss aber immer klar sein: Welche Zeit hast du wegen welcher ehrenamtlichen Tätigkeit gefehlt? Und welche Ausgaben hast du über die eine, welche über die andere Tätigkeit abgerechnet. Sammele alle Belege und führe genau Protokoll über deine Freistellungs-, Sitzungs- und Fehlzeiten. So kannst du auch nach Monaten oder Jahren noch nachweisen, dass du dich immer korrekt verhalten hast.

Außerdem solltest du auch als freigestellter Betriebsrat dafür sorgen, dass dein Betrieb sich korrekterweise die Kosten für deine Freistellung erstatten lässt – so besteht zum Beispiel die Chance, dass eine/r deine/r nicht freigestellten Betriebsrats-kolleg/innen en eine Teilfrei-stellung bekommen kann.

Mitglieder der Vollversammlung dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden – auch und vor allem nicht von ihrem Arbeitgeber. Dein Betrieb darf dir eine Freistellung für deine Arbeit in der Vollversammlung nur aus **„wichtigen betrieblichen Gründen"** verweigern. Das Gesetz sagt zwar nicht genau, was „wichtige betriebliche Gründe" sind. Klar ist aber: Die Begründung „Wir haben gerade viel zu tun." reicht auf keinen Fall. Dein Arbeitgeber braucht schon eine sehr gute Begründung, um dir deine gesetzlich garantierte Freistellung zu verweigern. Sollte es damit tatsächlich Probleme geben, besprich dich mit deinen Kolleg/innen in der Vollversammlung und mit deiner Gewerkschaft oder dem DGB.
Wichtige Info: Dein Recht auf Freistellung entspricht den Regelungen im Paragrafen 69 der Handwerksordnung.

Rund um die erste Sitzung – was musst du vorbereiten?

Die größte Herausforderung: Kontakt halten
Auch wenn du im Laufe der Zeit alle anderen Arbeitnehmervertreter/innen einmal kennen lernen wirst: Die größte Herausforderung wird gerade in der Anfangszeit sein, den Kontakt aufrecht zu erhalten. Denn viele der anderen Kolleginnen und Kollegen siehst du ansonsten nur zwei Mal im Jahr zu den Vollversammlungen. Versucht also möglichst früh, ein gemeinsames Netzwerk mit gemeinsamen Terminen aufzubauen. Auch soziale Netzwerke wie Facebook können euch dabei helfen. Achtet aber in diesen Netzwerken auf eure Privatsphäre: Nicht alles, was ihr mit euren Kolleg/innen besprecht, sollte auch euer Chef lesen.

Um dir gleich zu Beginn eine mögliche Sorge zu nehmen: Du bist nicht auf dich allein gestellt. Die Arbeit in einem Ehrenamt ist immer eine Arbeit im Team – gerade in der Vollversammlung einer Handwerkskammer. Die anderen Arbeitnehmervertreter/innen, deine Gewerkschaft, der DGB und in der Regel auch die Verwaltung der Handwerkskammer informieren und unterstützen dich.

Kontakte organisieren

Ein wichtiger erster Schritt als künftiges oder gerade gewähltes Mitglied der Vollversammlung wird sein, den Kontakt zu all den Personen und Stellen zu suchen, mit denen du in den kommenden Jahren zu tun haben wirst.

Kontakt zur Gruppe der Arbeitnehmer/innen

Je nachdem, wie die Wahl zur Handwerkskammer in eurem Kammerbezirk organisiert war, hast du vielleicht schon längst Kontakt zu den anderen Arbeitnehmervertreter/innen der Vollversammlung. Vielleicht habt ihr auch schon ein Kennen-Lern- oder Vorbereitungstreffen gehabt. Wenn nicht, solltest du den Kontakt zu den anderen Arbeitnehmervertreter/innen möglichst schnell suchen. Deine Gewerkschaft und der DGB werden dir in der Regel die Kontakte vermitteln können. Je besser du die anderen Arbeitnehmer/innen in der Vollversammlung kennen lernst, desto besser werdet ihr die kommenden Jahre zusammenarbeiten: Die Gruppe der Arbeitnehmer/innen sollte immer möglichst einheitlich auftreten. Nur so könnt ihr als „Minderheit" in der Vollversammlung etwas erreichen. Und die erfahrenen Arbeitnehmervertreter/innen sind gerade in deiner Anfangszeit als Mitglied der Vollversammlung wichtige Ansprechpartner/innen zu allen Themen, die dir noch unklar sind.

Welche Strategien für eure Arbeit in der Vollversammlung hilfreich sind, liest du auf Seite 18.

Kontakt zum „Vize"

Der „Motor" der Arbeitnehmergruppe in der Vollversammlung ist in der Regel der/die Arbeitnehmer-Vizepräsident/in der Handwerkskammer. Er/sie organisiert den Zusammenhalt der Gruppe, die Vorbesprechungen vor Sitzungen sowie mögliche Seminare und Klausurtagungen. Informiere dich also möglichst früh, wer in deiner Handwerkskammer Arbeitnehmer-Vizepräsident/in ist, beziehungsweise wer es werden soll. Der Kontakt zum/zur „Vize" ist in der Regel die Garantie dafür, dass keine wichtigen Informationen an dir vorbei laufen.

Der/die „Vize" und andere erfahrene Arbeitnehmervertreter/innen können dir auch dabei helfen, die richtigen Kontakte zur Verwaltung der Handwerkskammer zu finden. Zum Beispiel solltest du dich möglichst früh informieren, wo und wie du Anträge auf Kostenerstattung bei der Kammer einreichst.

Wichtig: Über Kostenerstattung informieren.

Kontakt zur Gewerkschaft und zum DGB

Vermutlich bist du über deine Gewerkschaft zur Mitgliedschaft in der Vollversammlung gekommen. Wenn du trotzdem noch Ansprechpartner/innen aus deiner Gewerkschaft und aus dem DGB suchst, die dir Fragen zum Handwerk beantworten können, findest du die richtigen Kontakte für deine Region im Internet:
www.handwerk.dgb.de/ueber-uns

Gut vorbereitet sein

Versuche, dich im Vorfeld der ersten Sitzung über alle wichtigen Themen und Termine zu informieren, die mit deinem neuen Ehrenamt zu tun haben. Auch dabei bist du nicht auf dich allein gestellt. Wir geben dir einen ersten Überblick über die wichtigsten Schritte:

Vorbesprechungen

Vorbesprechungen vor Sitzungen haben gerade für die Gruppe der Arbeitnehmer/innen eine besondere Bedeutung. Denn in der Vollversammlung und in den meisten anderen Gremien und Ausschüssen seid ihr in der Minderheit. Deswegen müsst ihr in Vorbesprechungen (ohne die Arbeitgeber!) eure gemeinsamen Strategien gut absprechen und dann in der Vollversammlung und in den Ausschüssen als einige Gruppe auftreten. Nur so werdet ihr die Arbeitgeberseite für eure Anliegen gewinnen können und eure Forderungen durchsetzen.

Zu den Vorbesprechungen für die Vollversammlung sollte in der Regel der/die Arbeitnehmer-Vizepräsident/in einladen. In den Ausschüssen solltet ihr eine/n „Sprecher/in" bestimmen, der/die diese Aufgabe übernimmt. Fordere auf jeden Fall Vorbesprechungen vor den Sitzungen ein – gerade für dich als neu gewähltes Mitglied sind sie besonders wichtig, um gut vorbereitet zu sein.

Carla Rodrigues, IG BAU, Gebäudereinigerin und Mitglied des Vorstands der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

„Vorbesprechungen sind auf jeden Fall wichtig für den Austausch vor Sitzungen. Dort können Fragen, die noch nicht ganz klar sind, miteinander besprochen werden. Jeder kann seine Fragen stellen und die erfahreneren Kollegen bereiten die „Neuen" auf das vor, was kommt."

Seminare und Klausurtagungen

Von verschiedenen Seiten werden dir Seminare und Klausurtagungen angeboten werden, die dich auf deine Arbeit als Mitglied der Vollversammlung vorbereiten: Gesellentage in deiner Handwerkskammer, Seminare deiner Gewerkschaft oder Workshops von Bildungsanbietern. Informiere dich über alle Angebote, die es in deiner Region gibt. Angebote, die der/die Arbeitnehmer-Vizepräsident/in, deine Gewerkschaft oder der DGB anbieten, sind am besten auf deine Interessen zugeschnitten.

Überlege dir, welche Seminare dir am meisten bringen. Informiere dich auch, ob euer/eure „Vize" bereits ein Seminar oder eine Klausurtagung plant. Informiere dich, ob es kostenlose Angebote gibt. Falls das noch nicht der Fall ist, solltet ihr in eurer Kammer darauf hinarbeiten, dass die Arbeitnehmerbank einen eigenen Etat bekommt und eure Seminar- und Freistellungskosten von der Kammer übernommen werden – das kann jede Kammer im Rahmen der Selbstverwaltung selbst entscheiden.

Bei den Seminaren geht es nicht nur darum, möglichst viele Infos zu sammeln. Genauso wichtig ist der Erfahrungsaustausch und das Kennenlernen anderer Arbeitnehmervertreter/innen.

Seminare, Gesellentage und Klausurtagungen sind die beste Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zum gegenseitigen Kennenlernen. Eine Liste von Angeboten findest du auf Seite 33.

Aufgabenverteilung klären

Ehrenamt ist Team-Arbeit. Ihr solltet innerhalb der Gruppe der Arbeitnehmer/innen die anfallenden Arbeiten gut verteilen. Wer kümmert sich um Einladungen? Wer um Sitzungsräume? Wer traut sich die Öffentlichkeitsarbeit zu? Wer hält den Kontakt zur Verwaltung der Kammer? Wer organisiert den Kontakt zu Expert/innen der Gewerkschaften? Außerdem solltet ihr möglichst früh – also noch vor der ersten Sitzung der Vollversammlung – klären, wer in den Vorstand und wer in welchen Ausschuss geht. Denn in der Regel werden der Vorstand und die Ausschüsse auf der ersten Sitzung der Vollversammlung nach der Handwerkskammerwahl gewählt.

Karsten Drews, Kraftfahrzeugtechniker-Meister, IG Metall, Arbeitnehmer-Vizepräsident der Handwerkskammer Cottbus

„Durch intensiven Meinungsaustausch und problemorientierte Lösungsfindung in Vollversammlung und Ausschüssen bringen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Bereichen der Kammerarbeit und Kammerpolitik ein. Um die Rahmenbedingungen für Azubis und Gesellen zu verbessern, setzen wir dazu auch gezielt Kontrastpunkte zum Meinungsbild der Arbeitgeber ein. So setzt sich auch bei ihnen immer mehr die Erkenntnis durch, dass nur durch gute Bezahlung und bessere Arbeitsbedingungen das Fachkräfteproblem nachhaltig gelöst und das Handwerksimage verbessert werden kann."

Die Aufgabenverteilung wird einer der wichtigsten Punkte eurer ersten Vorbesprechungen sein. Auch du kannst dabei helfen, dass dieser gemeinsame Arbeitsschritt erfolgreich abläuft: Überlege dir schon vor eurer ersten Besprechung, welches deine Stärken und welches deine Interessen sind. Kennst du aus deiner ehrenamtlichen Gewerkschaftsarbeit viele Kolleg/innen aus allen DGB-Gewerkschaften? Dann kannst du dich um den Kontakt zu euren „Expert/innen" kümmern (mehr dazu auf Seite 17). Hast du Erfahrung in Buchhaltung? Dann kannst du den Rechnungsprüfungsausschuss unterstützen. Bist du ein/e echte/r Fachmann/frau in deinem Ausbildungsberuf? Dann passt du wahrscheinlich gut in den Gesellenprüfungsausschuss. Vielleicht fühlst du dich auch noch nicht bereit für die Arbeit in den Ausschüssen – dann informiere dich am besten bei den anderen Arbeitnehmervertreter/innen, wann, wo und wie du in die unterschiedlichen Ausschüsse „reinschnuppern" kannst.

In manchen Kammerbezirken gibt es außerdem eigene Seminare für Arbeitnehmervertreter/innen, in denen ihr euch auf bestimmte Themen spezialisieren könnt. Informiere dich, ob es auch in eurer Kammer solche Seminare gibt – am bestem bei dem/der Arbeitnehmer-Vizepräsident/in.

Was sind deine Stärken? Was sind deine Interessen? Such dir Aufgaben, die zur dir passen.

Unterlagen besorgen

Besorge dir möglichst früh die wichtigsten Unterlagen, die du für deine Arbeit in der Vollversammlung benötigst. Dazu gehören vor allem die wichtigsten Gesetze sowie die wichtigsten Verordnungen und Satzungen deiner Handwerkskammer. In den allermeisten Fällen wird die Handwerkskammer dir einen Großteil der Unterlagen stellen. Jedes neu gewählte Mitglied einer Vollversammlung bekommt von seiner Handwerkskammer:

- ein Exemplar der Handwerksordnung
- ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes
- ein Exemplar der Satzung der Handwerkskammer
- alle von der Vollversammlung für die Handwerkskammer erlassenen Satzungen und (Prüfungs-)Ordnungen

Viele Handwerkskammern händigen den neu gewählten Mitgliedern der Vollversammlung außerdem einen Ordner mit einer Sammlung der wichtigsten Beschlüsse der Vollversammlung aus den vergangenen Jahre aus. Guck dir alle Unterlagen, die du bekommst, einmal an. Verständnisfragen kannst du mit anderen Arbeitnehmervertreter/innen klären. In der Satzung, beziehungsweise in den Verordnungen deiner Handwerkskammer, findest du außerdem Informationen darüber, welche Kosten deiner Arbeit dir erstattet werden. Schau dir vor allem diesen Punkt genau an, damit du von Anfang an weißt, welche Ausgaben du und dein Arbeitgeber erstattet bekommen – und welche nicht.

Netzwerke und Expert/innen

Niemand kann alles wissen. Besonders ihr als Gruppe der Arbeitnehmer/innen in der Vollversammlung oder in Ausschüssen werdet immer wieder auf die Hilfe oder die Beratung von „Expert/innen" angewiesen sein. Jeder von euch kann helfen, ein Netzwerk zu solchen Berater/innen aufzubauen. Das können erfahrene Arbeitnehmervertreter/innen aus eurem oder einem anderen Kammerbezirk sein oder Mitarbeiter/innen aus der Verwaltung eurer Handwerkskammer, mit denen ihr vertrauensvoll umgehen könnt. Es können aber auch Expert/innen außerhalb der Kammer sein: Betriebsräte aus Handwerksbetrieben, Berufsschullehrer/innen, Kommunalpolitiker/innen, und natürlich hauptamtliche Mitarbeiter/innen des DGB und eurer Gewerkschaften. Hilf mit, solche Netzwerke aufzubauen. Überlege, wer aus deiner Gewerkschaft oder deinem Umfeld eure Arbeit in der Handwerkskammer unterstützen könnte.

Was geschieht in der ersten Sitzung?

In der ersten Sitzung der Vollversammlung nach der Handwerkskammerwahl (die so genannte „konstituierende Sitzung") werden auf jeden Fall mindestens folgende Positionen und Gremien gewählt:

- Präsident/in
- Vizepräsident/innen
- Vorstandsmitglieder
- Ausschussmitglieder

Besonders wichtig ist es für euch als Arbeitnehmervertreter/innen, darauf zu achten, dass ihr alle Sitze bekommt, die euch auch zustehen.

Keine Wahl des „Vizes" gegen eure Mehrheit
Die Arbeitgeberseite kann euch keinen Arbeitnehmer-Vizepräsidenten „aufdrücken", den ihr nicht wollt – auch nicht mit ihrer Zwei-Drittel-Mehrheit. Denn in Paragraf 108, Absatz 4 der Handwerksordnung steht eindeutig: Der Arbeitnehmer-Vizepräsident darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmervertreter/innen gewählt werden. Spätestens in einem dritten, entscheidenden Wahlgang könnt ihr eure/n Kandidat/in durchbringen.

Zuwahl weiterer Mitglieder

Die Vollversammlung kann beschließen, weitere „sachverständige Mitglieder" in die Vollversammlung zu wählen. Diese so genannte Zuwahl muss bei der konstituierenden Sitzung (also der ersten Sitzung nach der Handwerkskammerwahl) auf der Tagesordnung stehen. Die sachverständigen Personen müssen keine Betriebsinhaber/innen oder Beschäftigte eines Handwerksbetriebes sein – es können also beispielsweise auch Kolleg/innen der Gewerkschaft sein. In Paragraf 93 der Handwerksordnung heißt es: „Die Vollversammlung kann sich nach näherer Bestimmung der Satzung bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen (…) ergänzen; diese haben gleiche Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung." Auch für die sachverständigen Personen gilt: Ein Drittel der hinzu zu wählenden Sachverständigen wird von euch, der Gruppe der Arbeitnehmer/innen, benannt.

Wo kannst du mitbestimmen, was kannst du durchsetzen?

Grundsätzlich gilt: Überall, wo Arbeitnehmervertreter/innen „mit am Tisch" sitzen, können sie auch mitbestimmen: In der Vollversammlung, in den Ausschüssen, im Vorstand der Handwerkskammer. Allerdings werdet ihr als Arbeitnehmer/innen in den meisten Fällen in der Minderheit sein, da ihr in vielen Gremien nur mit einem Drittel der Sitze vertreten seid. Erreichen könnt ihr trotzdem etwas.

Strategien der Arbeitnehmerseite – wie gehen wir es an?

In der Regel wird es wenig nutzen, kompromisslose Forderungen zu stellen, die dann ohnehin von der Zwei-Drittel-Mehrheit der Arbeitgeber abgelehnt werden. Um trotzdem etwas im Interesse der Arbeitnehmer/innen zu erreichen, gibt es verschiedene Strategien. Welche davon am besten zum Ziel führt, wird von Kammer zu Kammer und von Thema zu Thema unterschiedlich sein. Wir stellen euch die Strategien vor, die Erfolg versprechend sind.

Strategie 1: Alles aus Arbeitnehmersicht hinterfragen

Die erste Strategie ist vielmehr eine Grundregel. Hinterfragt alle Entscheidungen kritisch: Alle Vorlagen, Satzungen, Verordnungen und Beschlüsse, die ihr in der Vollversammlung oder in einem Ausschuss abstimmen sollt. Stellt euch immer die beiden Fragen: Kann das Nachteile für die Arbeitnehmer/innen im Handwerk haben? Kann das Nachteile für unsere Rechte als Arbeitnehmervertreter/innen haben?

Das Verhältnis von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ist von Kammer zu Kammer unterschiedlich. In manchen ist es sehr vertrauensvoll, in anderen sehr gespannt. Egal, wie es in deiner Kammer ist: Hinterfrage trotzdem alles kritisch. Bringt die geplante Änderung der Prüfungsordnung Nachteile für angehende Gesell/innen? Benachteiligt die Erhöhung der Seminar- und Prüfungsgebühren Arbeitnehmer/innen, die sich weiterbilden wollen? Diskriminiert die neue Regel für Aufwandsentschädigungen uns als Arbeitnehmervertreter/innen.

Es ist üblich, dass ihr Unterlagen, über die ihr abstimmen sollt, möglichst früh zur Verfügung gestellt bekommt. Nur so könnt ihr euch ordentlich vorbereiten und euch eine Meinung bilden. Wenn ihr Unterlagen erst am Tag der Sitzung bekommt, könnt ihr zum Beispiel den Antrag stellen, den entsprechenden Tagesordnungspunkt zu verschieben. Auf jeden Fall solltet ihr aber einfordern, dass euch alle Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Das sind in der Regel mindestens zwei Wochen.

Du brauchst dabei nicht für die Arbeitgeberseite „mitzudenken" und dich zu fragen, ob es den Arbeitgebern schadet, wenn ihr als Arbeitnehmerbank bei einer Abstimmung einmal „Nein" sagt. Die Arbeitgebervertreter/innen haben ihre Interessen sehr gut selbst im Blick und können euch mit ihrer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Regel ohnehin überstimmen. Eure Aufgabe als Arbeitnehmervertreter/innen ist es, für ein gewisses Gleichgewicht zu sorgen und darauf zu achten, dass die Interessen der Arbeitnehmer/innen nicht vergessen werden.

Strategie 2: „Tanzen und Boxen"

Wie gesagt: In den meisten Fällen werdet ihr als Arbeitnehmervertreter/innen in der Minderheit sein. Für solche Fälle gibt es im Englischen den Begriff des „Dancing and Boxing" – also der Strategie des „Tanzens und Boxens". Gemeint ist Folgendes:

Eine Gruppe in der Minderheit erreicht in der Regel nichts, wenn sie ständig auf Konfrontationskurs geht und maximale Forderungen stellt (also nur „boxt"). Denn die Mehrheit wird diese Forderungen in der Regel ablehnen – das Verhältnis zur Minderheit wird sehr

angespannt. So scheitert die Minderheit auch mit Anträgen, die vielleicht eine Chance auf Annahme gehabt hätten.

Ebenso falsch ist es aber, sich als Minderheit ständig auf die Forderungen der Mehrheit einzulassen. Wer nach dem Motto „Wir haben ja ohnehin keine Chance." immer mit der Mehrheit mitstimmt (also nur „mittanzt"), wird ebenfalls nie eigene Forderungen durchsetzen.

Die Lösung ist wie so oft die goldene Mitte: Bei Entscheidungen, mit denen auch die Arbeitnehmerseite durchaus leben kann, könnt ihr kritische Anmerkungen aus Arbeitnehmersicht einbringen – und trotzdem „mittanzen". So erarbeitet ihr euch bei der Arbeitgeberseite Respekt als konstruktive Gesprächspartner/innen. Wenn ihr euch diese Rolle erarbeitet habt, könnt ihr bei Forderungen und Entscheidungen, die für euch besonders wichtig sind, auch mal „boxen". Ihr habt dann die Chance, dass die Mehrheit eure Argumente ernst nimmt und auf euch eingeht.

Strategie 3: Arbeitnehmerthemen zur Regel machen

Ihr werdet nur selten die Chance bekommen, dass tatsächlich einmal ein konkreter Antrag von euch in einer „spektakulären" Abstimmung eine Mehrheit findet. Was ihr aber in jeder Sitzung immer und immer wieder machen könnt, ist, Arbeitnehmerthemen auf die Tagesordnung zu bringen.

Schließlich kann auch die Arbeitnehmerseite Tagesordnungspunkte beantragen, die dann besprochen werden müssen. Je nachdem, was euch in eurem Kammerbezirk gerade wichtig erscheint, könnt ihr zum Beispiel die Themen Schwarzarbeit oder Umgehung von Mindestlöhnen in der Vollversammlung besprechen. Oder ihr sprecht im Berufsbildungsausschuss über die Höhe der Ausbildungsvergütungen oder über mangelnde Weiterbildungsmöglichkeiten. Wenn es einen Gewerbeförder- und Innovationsausschuss in eurer Kammer gibt, könnt ihr dort auch über Umweltthemen oder den Bau von Azubi-Wohnheimen diskutieren.

Wenn ihr ein Thema auf die Tagesordnung der Vollversammlung oder eines Ausschusses bringt, ist aber eines besonders wichtig: Ihr müsst das Thema gut vorbereiten und selbst eine Menge dazu sagen und vortragen können – denn die Arbeitgeberseite wird das in der Regel nicht von selbst tun.

Strategie 4: Gesetze und Satzungen im Blick behalten

Manchmal könnt ihr einen Antrag oder einen Beschluss in der Abstimmung nicht verhindern, weil euch die Mehrheit überstimmt. Gewöhnt euch aber an, immer noch einmal nachzuprüfen, ob alles „mit rechten Dingen" zugegangen ist. Hat sich die Vollversammlung mit dem Beschluss und mit dem Abstimmungsverfahren an die Handwerksordnung und an ihre eigenen Satzungen gehalten? Wenn nicht, könnt ihr einen Beschluss wegen solcher „Formfehler" vielleicht bis zur nächsten Vollversammlungssitzung aufschieben – das bringt Zeit, noch einmal mit der anderen Gruppe über das Thema zu sprechen.

Strategie 5: Die Öffentlichkeit suchen

Diese Strategie steht im Vergleich zu den anderen für die größte Konfrontation. Ihr solltet vorher ernsthaft innerhalb der Arbeitnehmerbank besprechen, wann ihr diesen Schritt geht. Wenn aber aus eurer Sicht ein echter „Skandal" geschieht oder beschlossen werden soll, kann es sinnvoll sein, damit an die Öffentlichkeit zu gehen. Das heißt: Die Presse informieren und über die Missstände berichten. Bei der Öffentlichkeitsarbeit kann euch beispielsweise eure Gewerkschaft oder der DGB

Andreas Hofmann, IG Metall, Arbeitnehmer-Vizepräsident der Handwerkskammer für Mittelfranken und Betriebsrat bei Daimler

„Ich sehe meine Arbeit in der Selbstverwaltung auch politisch. Es gibt im politischen Bereich Stellschrauben, an denen wir Arbeitnehmer drehen können. Man muss für sich selbst herausfinden: Wo kann ich was erreichen, wo kann ich nichts erreichen? Am Anfang fällt man auch mal auf die Nase – das gehört aber dazu. Du musst trotzdem alles hinterfragen, statt alles abzunicken. Und du musst aufpassen, dass du nicht in eine Rolle gedrängt wirst, in die du nicht möchtest."

In vielen Kammern ist es üblich, dass es bei Vollversammlungssitzungen standardmäßig einen Tagesordnungspunkt für Themen des Berufsbildungsausschusses und einen Tagesordnungspunkt für Arbeitnehmerthemen gibt. Versucht, so etwas auch in eurer Kammer durchzusetzen.

Positive Öffentlichkeitsarbeit
Öffentlichkeitsarbeit muss nicht wie in Strategie 5 beschrieben unbedingt nur negative Aspekte aufgreifen. Ganz im Gegenteil: Ihr solltet euch als Arbeitnehmervertreter/innen gemeinsam überlegen, wie ihr regelmäßig und positiv über eure Arbeit und eure Ziele berichtet.
Die Arbeitnehmer/innen in der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main haben beispielsweise einen Newsletter „Wir im Handwerk" gestartet, der künftig drei Mal im Jahr erscheinen soll. Geschrieben und herausgebracht wird der Newsletter von den Arbeitnehmervertreter/innen selbst mit „aktuellen Berichten zu den Gremien, in denen wir vertreten sind – aber auch mit allgemeinen Themen".
Die digitalen Medien bieten euch außerdem eine Reihe von Möglichkeiten, eure Themen ohne großen (Kosten-)Aufwand zu präsentieren: über Blogs, soziale Netzwerke oder die eigene Homepage.
Darüber hinaus könnt ihr Berichte über eure Arbeit auch im handwerksinfo des DGB oder auf www.handwerk.dgb.de (siehe Seite 34) veröffentlichen.
Sprecht dazu am besten den Bereich Handwerkspolitik beim DGB-Bundesvorstand an (Kontakt auf Seite 65).

unterstützen. Wenn ihr an die Öffentlichkeit geht, sollte eure Rolle klar sein: Ihr setzt euch als Arbeitnehmervertreter/innen und Gewerkschafter/innen für die Interessen der Beschäftigten und Auszubildenden ein.

Übrigens: Solange die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind ihre Sitzungen öffentlich. Auch das kann in manchen Situationen für euch von Vorteil sein – zum Beispiel wenn es um Themen geht, die die Arbeitgeberseite eigentlich lieber „diskret" behandeln würde.

Ziele der Arbeitnehmerseite – was wollen wir erreichen?

Überlege dir selbst, was für dich die zwei oder drei wichtigsten Ziele sind, die du in der ersten Zeit in der Vollversammlung oder in einem Ausschuss erreichen möchtest. Das muss nicht das Ziel „Ich will die Welt verändern." sein. Es kann auch einfach das Ziel sein: „Ich möchte mich in der Anfangszeit gut einarbeiten."

Wenn eure Arbeitnehmerbank das nicht ohnehin geplant hat, solltest du vorschlagen, dass ihr gemeinsam eure Ziele für die kommende Zeit besprecht. Welche das sein könnten, zeigen wir dir auf den folgenden Seiten:

Ziel 1: Gute Zusammenarbeit

Zugegeben: Diese Ziel hört sich nicht besonders weltbewegend an. Es ist trotzdem eines der wichtigsten, weil es die Grundlage für alles andere schafft. Wie ihr eure Zusammenarbeit und eure Strategien auf Arbeitnehmerseite organisieren könnt, hast du bereits gelesen. Setzt euch für die einzelnen Punkte ruhig selbst Fristen: „Bis zum Zeitpunkt XY wollen wir uns mit Vertretern von DGB und Gewerkschaften zusammengesetzt haben." Oder: „Bis zum Zeitpunkt XY sollen unsere neuen Mitglieder in der Vollversammlung einen Einblick in die Ausschüsse bekommen haben." Hinter allem steht der Ansatz: Nur eine geschlossen auftretende Gruppe der Arbeitnehmer/innen wird auch etwas erreichen können.

Auch für die Zusammenarbeit mit externen Expert/innen oder Mitarbeiter/innen der Verwaltung der Handwerkskammer könnt ihr euch einen Plan aufstellen: „Im Monat X laden wir den Abteilungsleiter Gewerbeförderung ein, im Monat Y den externen Rechnungsprüfer, im Monat Z die Leiterin der örtlichen Berufsschule."

Ziel 2: Formale Ziele

Politische Ziele sind wichtig – aber auch die formalen Ziele solltet ihr als Arbeitnehmervertreter/innen nicht aus dem Blick verlieren. Achtet darauf, dass ihr eure Vertreter/innen in die Ausschüsse wählen lasst. Setzt durch, dass die Kammer für eure Tätigkeiten und Seminare ausreichend Mittel im Haushalt zur Verfügung stellt. Sorgt dafür, dass ihr eure Freistellungen bei euren Betrieben durchbekommt – helft euch gegenseitig bei Problemen.

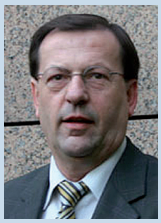

Werner Baas, IG BAU, Elektroinstallateur, Vorsitzender der Bundeshandwerkskonferenz der IG BAU und Mitglied im Vorstand des Deutschen Handwerkskammertags

„Im Berufsbildungsausschuss sind die Kräfte gleich verteilt. Beim Thema ‚Qualität der Ausbildung' können wir deshalb einiges erreichen – in die Betriebe hinein, in die überbetriebliche Ausbildung hinein, in die Berufsschulen hinein. Sprich: Für das gesamte duale Ausbildungssystem können Arbeitnehmer in der Vollversammlung und in den Ausschüssen der Handwerkskammer jede Menge bewegen."

Ein weiterer wichtiger Tipp: Setzt euch das Ziel, in eurer Kammer durchzusetzen, dass alle Beschlüsse der Vollversammlung sowie der Haushalt öffentlich sind – also beispielsweise ins Internet gestellt werden. Das ist ein wichtiges Zeichen von Transparenz: Denn die Arbeit der Kammer wird nur dann von allen im Handwerk – ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer/innen – akzeptiert werden, wenn sich auch jede/r über ihre Arbeit informieren kann.

Ausschüsse besetzen, für ausreichende Finanzen sorgen, für Transparenz und Akzeptanz sorgen.

Ziel 3: Bildungspolitische Ziele

Natürlich solltet ihr euch nicht nur formale, sondern mittel- und langfristig auch politische Ziele setzen. Da ihr in der Selbstverwaltung des Handwerks viel mit beruflicher Bildung zu tun haben werdet, sind bildungspolitische Themen ein guter Schwerpunkt. Dabei sollte immer im Mittelpunkt stehen, die Qualität der Ausbildung zu erhalten und zu verbessern. Informiert euch beim DGB über die bildungspolitischen Ziele und Ansätze der Gewerkschaften. Im Internet findest du dazu die wichtigsten Informationen:

- www.wir-gestalten-berufsbildung.de
- www.dgb.de/-/pWe
- www.schule.dgb.de

Ziel 4: Politische Ziele

Es wird gerade für dich als „Neuling" in der Vollversammlung nicht immer einfach sein, den Blick fürs „große Ganze" zu behalten. Gerade in der Anfangszeit wirst du viel damit zu tun haben, dich in die Formalia, Gesetze und Satzungen einzuarbeiten und die Abläufe kennen zu lernen. Trotzdem solltest du gemeinsam mit den anderen Arbeitnehmervertreter/innen auch das Politische eurer Arbeit nicht aus dem Blick verlieren: Besprecht innerhalb der Arbeitnehmerbank gemeinsame politische Ziele und überlegt euch, wie ihr diese Themen in die Handwerkskammerarbeit einbringen könnt. Besonders gute Chancen habt ihr bei Themen, für die sich auch Arbeitgeber in vielen Handwerksbranchen gewinnen lassen.

Der gesetzliche Mindestlohn ist da!

Seit 1.1.2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro. Das ist aber nur ein erster Schritt für eine neue Ordnung am Arbeitsmarkt. Neben dem Mindestlohn müssen die Arbeitnehmer/innen im Handwerk weiter für eine hohe Tarifbindung kämpfen: Denn Tarifverträge sichern neben guten Löhnen noch mehr Rechte – und viele der tarifvertraglich vereinbarten Branchenmindestlöhne im Handwerk sind deutlich höher als der Mindestlohn. Auch in der Kammer könnt ihr den Mindestlohn zum Thema machen: Werden Beschäftigte und Betriebe ausreichend über das Mindestlohn-Gesetz informiert – und mit welchen Materialien? Sind die Themen gesetzlicher Mindestlohn und Branchenmindestlöhne auch Teil der Beratungsangebote der Kammer? Wird auch die Arbeitnehmersicht geschildert? Wie geht die Kammer mit Beschwerden über Mindestlohn-Verstöße um? Und wie viele davon gibt es? Außerdem versuchen einige Arbeitgeber, den Mindestlohn seit seinem Start als „Bürokratiemonster" schlecht zu machen und suchen jedes Argument gegen das Mindestlohngesetz. Unter www.handwerk.dgb.de/mindestlohn findet ihr ein Musterschreiben, das ihr an den Kammerpräsidenten richten könnt. Dieses Musterschreiben erläutert die Arbeitnehmersicht auf den Mindestlohn und fordert den Präsidenten auf, auch diese Position als Teil der Position des Handwerks zu vertreten.

Ziel 5: Strukturelle und langfristige Ziele

Die Arbeit in der Handwerkskammer ist für die Arbeitnehmerseite oft eine Arbeit der „kleinen Schritte". Wenige Dinge werdet ihr von einem Tag auf den anderen erreichen. Werdet euch nach der Handwerkskammerwahl darüber bewusst: Ihr habt jetzt fünf Jahre Zeit – und manche von euch werden auch danach wieder in die Vollversammlung gewählt und können die gemeinsame Arbeit fortsetzen. Scheut deshalb nicht davor zurück, euch auch langfristige Ziele zu setzen: Ziele, die die Strukturen im Handwerk und in eurem Kammerbezirk positiv verändern. Das können politische Ziele sein – zum Beispiel das Ziel, die Tarifbindung im Handwerk langfristig zu erhöhen. Das können aber auch strukturelle Ziele im klassischen Sinne sein – zum Beispiel das Ziel, die Infrastruktur der Kammer über den Neu- oder Ausbau von Bildungsstätten, Azubi-Wohnheimen oder Weiterbildungszentren zu verbessern.

Leitbild „Gute Arbeit"

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben bereits 2006 das Leitbild „Gute Arbeit" beschlossen – es ist eines der grundlegenden Ziele für alle gewerkschaftlichen Aktivitäten. „Gute Arbeit" heißt vor allem: Arbeit mit fairer Bezahlung, Arbeit mit sozialer und beruflicher Sicherheit bis ins Alter, mit Arbeitnehmerbeteiligung, mit Arbeits- und Gesundheitsschutz und ohne Diskriminierung. Das sind Themen, die auch im Handwerk immer noch aktuell sind. Macht „Gute Arbeit" auch zur Grundlage eurer Arbeit in der Selbstverwaltung des Handwerks!

Gewerkschaftliches Engagement lohnt sich: Kollegen der IG BAU bei einer Kundgebung für höhere Tariflöhne in der Bauwirtschaft. Rechts im Bild: Karsten Berlin, Arbeitnehmer-Vizepräsident der HWK Berlin.

Ziel 6: Arbeitnehmerposition stärken, Mitglieder werben

Egal ob im Betriebsrat, bei Tarifverhandlungen oder in der Selbstverwaltung des Handwerks: Je stärker die Gewerkschaften sind, desto stärker ist auch die Rückendeckung der Arbeitnehmervertreter/innen für ihre Themen, ihre Forderungen und ihre Anträge. Denkt also bei der Arbeit in der Vollversammlung immer auch an die Gewerkschaftsarbeit. Setzt euch das gemeinsame Ziel, möglichst viele Arbeitnehmer/innen im Handwerk über eure Themen und eure Arbeit zu informieren und mit ihnen über gewerkschaftliche Themen und eine Gewerkschaftsmitgliedschaft zu sprechen.

Jetzt wird's konkret – an welcher Stellschraube können wir ansetzen?

Bisher hast du in diesem Ratgeber erfahren, wie du dich auf die Arbeit und Zusammenarbeit in der Vollversammlung vorbereitest, welche Strategien ihr verfolgen könnt und welche Ziele ihr euch setzen solltet. Aber wo und wie könnt ihr konkret etwas bewegen? Wir zeigen dir einige Ansätze als erste mögliche Beispiele:

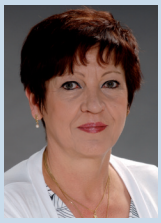

Gabriele Müller, IG Metall, Arbeitnehmer-Vizepräsidentin der Handwerkskammer zu Leipzig

„Die Arbeitnehmerseite kann in der Vollversammlung und in den Ausschüssen immer dann etwas bewegen, wenn sie selbst geschlossen auftritt. Denn die Arbeitgeberseite ist nicht immer ein einiger und geschlossener Block. Wir müssen als Arbeitnehmerbank deswegen immer wieder Argumente suchen, die auch Teile der Arbeitgeberbank überzeugen."

Ansatz 1: Thema Fachkräftebedarf

Mit dem Thema „Fachkräftebedarf" wollen wir dir nur ein Beispiel liefern, wie ihr in der Kammer mit einem politisch-inhaltlichen Thema etwas anstoßen und erreichen könnt. Wählt euch dafür Themen, für die sich auch ein Teil oder sogar alle Arbeitgebervertreter/innen sensibilisieren lassen – wie eben das Thema „Fachkräftebedarf": Es wird im gesamten Handwerk rege diskutiert. Es ist sogar eines der Hauptthemen der Imagekampagne des Zentralverbands des Deutschen Handwerks. Und ihr könnt das Thema an vielen Stellen einbringen: Ihr könnt in der Vollversammlung diskutieren, dass aus eurer Sicht Fachkräfte nur dann gewonnen werden können, wenn es gute Bezahlung und Arbeitsbedingungen im Handwerk gibt (lies dazu auch Seite 27f.). Ihr könnt das Thema „gute Bezahlung" zum Thema im Berufsbildungsausschuss machen (siehe „Angemessenheit der Ausbildungsvergütungen" bei Ansatz 2) oder ihr könnt im Gewerbeförderausschuss darüber sprechen, dass es auch gewerbefördernd ist, wenn über Mindestlöhne „Schmutzkonkurrenz" ausgeschaltet wird – gleichzeitig sorgen Mindestlöhne für attraktivere Einkommensbedingungen und ziehen so Fachkräfte an.

Ansatz 2: Angemessenheit der Vergütung und Ausbildungsvertragsmuster

Wie du bereits gelesen hast: Im Berufsbildungsausschuss (BBA) herrscht Parität – die Kräfteverhältnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gleich verteilt. Hier habt ihr also die größten Chancen, auch in Abstimmungen etwas durchzusetzen. Gerade bei den Ausbildungsvergütungen könnt ihr dabei konkrete Verbesserungen erzielen. Denn die Kammer ist als zuständige Stelle für die Berufsbildung dafür verantwortlich, dass nur Ausbildungsverträge in die „Lehrlingsrolle" eingetragen werden, die allen rechtlichen Voraussetzungen entsprechen.

Statt Tarifverträge abzuschließen und darin Ausbildungsvergütungen gemeinsam mit den Gewerkschaften auszuhandeln, geben viele Innungen „Empfehlungen" für Ausbildungsvergütungen. Die Arbeitnehmervertreter/innen im Handwerk lehnen diese Form der Entgelt-Findung ab. Der DGB fordert für alle Ausbildungsverhältnisse im Handwerk faire Tarifverträge mit den DGB-Gewerkschaften.

Das sollte der BBA überprüfen. Zu den rechtlichen Voraussetzungen gehört auch, dass Auszubildende eine „angemessene" Vergütung bekommen müssen (Paragraf 17, Berufsbildungsgesetz). Das Bundesarbeitsgericht hat dazu ein Urteil gefällt: „Angemessen" heißt, dass Tarif gezahlt werden muss – und auch bei nicht tarifgebundenen Betrieben darf die Vergütung höchstens 20 Prozent unter dem Tarif liegen.

Der BBA muss außerdem über die Ausbildungsvertragsmuster der Kammer, also den „Mustervertrag" für Ausbildungsverhältnisse, abstimmen. Manche Kammern versuchen, in Merkblätter zu diesen Musterverträgen den Hinweis zu setzen, dass der Tarif um 20 Prozent unterschritten werden darf. Versucht das im BBA zu verhindern. Denn der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat eine andere

Empfehlung für Musterverträge abgegeben – und die Kammern sind gehalten, diese Empfehlung umzusetzen. Die BIBB-Empfehlung lautet: Tarif zahlen – und übertarifliche Vergütungen ist möglich!

Mehr dazu im Internet auf: www.wir-gestalten-berufsbildung.de

Ansatz 3: Streitschlichtungsverfahren

Wieder ein Thema für den Berufsbildungsausschuss (BBA) – der Hintergrund: Die Innungen können Ausschüsse zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden einrichten. Über die Streitschlichtungsverfahren bei diesen Ausschüssen muss der BBA der Handwerkskammer informiert („unterrichtet") werden. BBA-Mitglieder sollten deshalb nachhaken: Bei welchen Innungen gibt es überhaupt so einen Ausschuss? Und ist er korrekterweise auch mit Arbeitnehmervertreter/innen besetzt? Wie viele Verfahren laufen vor diesen Ausschüssen? Und zu welchen Themen? Diese Informationen geben euch als Arbeitnehmervertreter/innen im BBA dann ein sehr gutes Bild darüber, in welchen Branchen und Betrieben besonders oft Probleme mit den Ausbildern auftauchen. Das könnt ihr dann beispielsweise mit der zuständigen Gewerkschaft oder Gewerkschaftsjugend „rückkoppeln"

Ansatz 4: Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Ein weiterer Ansatz zur Qualität der Ausbildung: Die „überbetriebliche Lehrlingsunterweisung" (ÜLU) in speziellen ÜLU-Bildungsstätten ist neben der Berufsschule und dem Betrieb in vielen Ausbildungsberufen ein weiterer Lernort von Auszubildenden. In manchen Handwerksbranchen, wie der Bauwirtschaft oder dem Maler- und Lackierer-Gewerbe, sind mehrwöchige oder sogar mehrmonatige ÜLU-Lehrgänge in der Ausbildungsordnung verbindlich festgeschrieben.

Für die meisten anderen Berufe gibt das „Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik" (www.hpi-hannover.de) Empfehlungen heraus, wie ÜLU-Lehrgänge ablaufen sollten. Diese Empfehlungen sind aber nicht verbindlich. Sie werden in eurem Kammerbezirk nur dann verbindlich, wenn der Berufsbildungsausschuss (BBA) positiv darüber entscheidet (Paragraf 44, Absatz 2, Nummer 1 der Handwerksordnung). Hier können Arbeitnehmervertreter/innen im BBA die Qualität der ÜLU-Lehrgänge entscheidend mitgestalten: Achtet auf Art, Inhalt und Dauer der geplanten Lehrgänge und setzt euch zur Abstimmung mit dem DGB oder der zuständigen Gewerkschaft in Verbindung.

Gewerkschaftliche Kontakte zu Berufsschulen

Seit einigen Jahren gibt es verschiedene Ansätze von Gewerkschaften und Gewerkschaftsjugenden, Auszubildende an ihren Lernorten außerhalb des Betriebs über ihre Rechte und über die gewerkschaftliche Arbeit zu informieren. Ein Beispiel sind die „Berufsschultouren" der DGB-Jugend, die in allen DGB-Bezirken regelmäßig stattfinden. www.jugend.dgb.de

Ansatz 5: ÜLU-Bildungsstätten

Die ÜLU-Lehrgänge finden in aller Regel in speziellen ÜLU-Bildungsstätten statt. Diese Bildungsstätten werden von Handwerkskammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Handwerksverbänden betrieben. Hier gibt es eine ganz spezielle Möglichkeit der Mitbestimmung – nämlich dann, wenn der Träger der Bildungsstätte öffentliche Fördermittel für den Bau oder die Sanierung in Anspruch genommen hat. Und das ist bei den allermeisten ÜLU-Bildungsstätten der Fall. Laut der Förderrichtlinien muss dann ein so genannter Koordinierungsausschuss eingerichtet werden.

Dieser Ausschuss ist je zu einem Drittel mit Arbeitgebervertreter/innen, Arbeitnehmervertreter/innen und Berufsschullehrer/innen besetzt. Anders als beim Berufsbildungsausschuss haben die Lehrer/innen im Koordinierungsausschuss volles Stimmrecht. Zuständig ist der Ausschuss für Themen, bei denen ihr ganz konkrete Einflussmöglichkeiten habt: Zum Beispiel koordiniert er die Zusammenarbeit von Betrieb, Berufsschule und ÜLU-Bildungsstätte. Außerdem muss er bei Einstellungen von Ausbildungspersonal der Bildungsstätte und zum Haushalt der Bildungsstätte gehört werden (also auch darüber abstimmen).

Der Koordinierungsausschuss ist in manchen Kammerbezirken auch noch als „1.3.3er-Ausschuss" bekannt.

Ansatz 6: Die Kammer wird über Haushalt und Stellenplan gesteuert

Finanzfragen wirken auf dich trocken und kompliziert? Beides mag durchaus der Fall sein. Trotzdem sind der Haushaltsplan und der Stellenplan die Grundlage für alles, was in eurer Kammer geschieht – und gerade deshalb sind sie so wichtig. Die Kammer kann im Prinzip nichts durchführen, wofür es keine „Haushaltstitel" gibt und keine Mitarbeiter/innen für Projekte oder neue Schwerpunkte einsetzen, wenn die entsprechenden Stellen nicht im Stellenplan stehen. Achtet als Arbeitnehmervertreter/innen also immer darauf, dass alles, was die Vollversammlung an sinnvollen Beschlüssen fasst, auch durch „Haushaltstitel" und Stellen im Stellenplan abgedeckt ist. Außerdem kann man mit Haushalts- und Stellenplan durchaus auch politische Schwerpunkte setzen – je nachdem, wofür man mehr und wofür weniger Geld bereitstellt.

Michael Lehnert, Straßenbauermeister, IG BAU, Arbeitnehmer-Vizepräsident der Handwerkskammer der Pfalz

Beispiel guter Praxis: Der ÜLU-Sonderbeitrag
Wie man über Finanzfragen das Handwerk fairer und solidarischer organisieren kann, haben inzwischen mehrere Handwerkskammern mit einem „ÜLU-Sonderbeitrag" gezeigt. Zum Beispiel die Handwerkskammer der Pfalz, bei der sich unter anderem Arbeitnehmer-Vizepräsident Michael Lehnert für diese Umlage eingesetzt hat. Die Idee: Die Finanzierung der Kosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) erfolgte bisher über Gebühren, die nur die ausbildenden Betriebe zahlten. Mit einem ÜLU-Sonderbeitrag, den die Vollversammlung der Kammer beschlossen hat, erfolgt die Finanzierung künftig über ein solidarisches Umlageverfahren: Alle Betriebe eines Gewerbes, ob sie ausbilden oder nicht, beteiligen sich. Davon ausgenommen sind nur die Betriebe, für die bereits ein eigenes Umlageverfahren besteht – zum Beispiel in der Bauwirtschaft.

Eure konkrete Forderung zum Haushaltsplan sollte immer sein, dass es einen eigenen „Haushaltstitel" (also einen eigenen Etat) für die Arbeit der Arbeitnehmervertreter/innen gibt, über den ihr verfügen könnt – in vielen Kammern ist das längst üblich.

Lasst euch bei Debatten über die Finanzen der Kammer von der Arbeitgeberseite außerdem nicht einreden, sie würden die Kammer komplett finanzieren und es sei „ihr Geld" über das entschieden würde: Nur ein Teil der Kammereinnahmen kommt von den Kammerbeiträgen der Betriebe. Zwei weitere, oft ebenso große Einnahmeposten sind öffentliche Mittel von Bund und Ländern sowie Weiterbildungs-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren – und die zahlen häufig die Arbeitnehmer/innen.

Kleiner Exkurs: Kameralistik

Die „Kameralistik" ist ein Prinzip der Buchführung, das öffentliche Stellen (wie zum Beispiel Städte und Kommunen) und Körperschaften öffentlichen Rechts (wie die Handwerkskammer) anwenden. Als „Neuling" in der Vollversammlung wirst du vermutlich kaum im Detail alle Kameralistik-Vorgänge auf Anhieb durchblicken – lass dir die wichtigsten Bestandteile eures Kammerhaushalts von erfahrenen Arbeitnehmervertreter/innen erläutern. Die Grundlage der Kameralistik ist der Haushaltsplan.

In vielen Kammern wurde inzwischen von der Kameralistik auf das in der Wirtschaft übliche kaufmännische Rechnungswesen umgestellt. Dieses System ist etwas transparenter – was ein Vorteil sein kann. Wenn eure Kammer auf einen „kaufmännischen" Wirtschaftsplan umstellt, solltet ihr aber auf eines achten: Eine Kammer hat öffentliche Aufgaben und ist eben kein Wirtschaftsunternehmen. Nicht alle Aufgaben der Kammer, wie zum Beispiel die Ausbildungsberatung oder das Prüfungswesen lassen sich „kostendeckend" organisieren – trotzdem sind und bleiben sie wichtig.

Wenn die Kammer ihren Rückhalt in allen Teilen des Handwerks behalten will, muss sie transparent arbeiten. Dazu gehört auch ein transparenter Haushalt. Auch das Stichwort „Compliance" wird vermehrt im Handwerk diskutiert. „Compliance" bedeutet so viel wie „Regeltreue", also die Einhaltung von Ordnungen, Gesetzen und Richtlinien.

Ansatz 7: Aufpassen bei Zahlungen an Innungen und Kreishandwerkerschaften

Manche ihrer Aufgaben kann die Handwerkskammer an die Innungen übertragen, beziehungsweise manche ihrer Anordnungen von den Kreishandwerkerschaften umsetzen lassen (Paragraf 87, Absatz 6 der Handwerksordnung). Für die Erledigung dieser Aufgaben wird dann in der Regel auch Geld von der Kammer an die Innungen oder die Kreishandwerkerschaften fließen. Dagegen ist im Prinzip nichts einzuwenden. Ihr solltet aber als Arbeitnehmervertreter/innen zwei Dinge genau im Auge behalten. Erstens: Sind die Innungen,

die bestimmte Aufgaben übernehmen sollen, dazu auch tatsächlich in der Lage? Sind sie professionell genug aufgestellt, leistungsfähig und gewährleisten eine ordentliche und rechtssichere Durchführung der Aufgaben? Wenn nicht, solltet ihr in der Kammer darüber diskutieren, ob dann die Zahlungen (und die Übertragung der Aufgaben an sich) sinnvoll sind. Und zweitens: Innungen und Kreishandwerkerschaften sind im Gegensatz zur Handwerkskammer Arbeitgeberorganisationen. Die Zahlungen, die von der Kammer an diese Organisationen fließen, sollten ihre tatsächlichen Kosten decken – mehr nicht. Sonst „subventioniert" die Kammer als Körperschaft des gesamten Handwerks einseitig Arbeitgeberorganisationen („Quersubventionierung").

Ansatz 8: Einfluss nehmen bei politischen Äußerungen

Der/die Präsident/in und der/die Hauptgeschäftsführer/in vertreten die Handwerkskammer nach außen. Dabei können sie sich natürlich auch politisch äußern oder politische Stellungnahmen der Kammer herausgeben. Ihr als Arbeitnehmervertreter/innen solltet aber darauf achten, dass sich Präsident/in und Hauptgeschäftsführer/in dabei an zwei Regeln halten.

Erstens: Sie sind angehalten, auch bei politischen Stellungnahmen Minderheitenmeinungen innerhalb der Kammer darzustellen. Wenn ihr als Arbeitnehmerbank zu einem Thema also grundsätzlich anderer Meinung seid, macht das deutlich und gebt eure Meinung zu Protokoll. Dann dürfen Präsident/in und Hauptgeschäftsführer/in sie in ihren öffentlichen politischen Äußerungen eigentlich nicht übergehen.

Und zweitens: Seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2010 zu einer politischen Erklärung der hessischen Industrie- und Handelskammern („Limburger Erklärung") ist klar: Die Kammer darf nicht zu allen politischen Themen etwas sagen – Themen der allgemeinen Bildungspolitik, wie Studiengebühren, sind tabu. Industrie- und Handelskammern (sowie Handwerkskammern) müssen grundsätzliche politische Äußerungen mit ihren Beschlussgremien abstimmen. Für eure Handwerkskammer und ihr „politisches Mandat" heißt das: Grundsätzliche politische Äußerungen und Stellungnahmen im Namen der Kammer müssen zunächst durch die Vollversammlung!

Kleiner Exkurs: Politisches Mandat

Seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2010 (Aktenzeichen BVerwG 8 C 20.09, VGH 8 A 1559/07) ist klar: Kammern müssen vor politischen Stellungnahmen und Äußerungen alle Angehörigen der Kammer an der Meinungsfindung entsprechend beteiligen und das Meinungsbild der Kammer realistisch wiedergeben. Für Handwerkskammern heißt das: Relevante politische Stellungnahmen müssen in der Vollversammlung beschlossen werden.

Ein positives Beispiel für ein solches Verfahren haben die rheinland-pfälzischen Arbeitnehmer-Vizepräsidenten vor der Landtagswahl 2011 in Rheinland-Pfalz durchgesetzt: Sie haben sich dafür stark gemacht, dass sie an der Erarbeitung der „Wahlprüfsteine" der vier Handwerkskammern im Bundesland beteiligt werden und dass diese „Wahlprüfsteine" in den Vollversammlungen diskutiert und abgestimmt wurden.

Wie es hingegen nicht geht, zeigte Anfang Januar 2012 der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Chemnitz: Er sprach sich im Namen aller drei sächsischen Handwerkskammern vor einem Landtagsausschuss gegen ein Gesetz zur Weiterbildungsfreistellung aus. Allerdings verschwieg er damit die gegenteilige Position der Arbeitnehmerseite und vertrat seine Position, ohne auch nur einen Arbeitnehmer-Vizepräsidenten informiert, beziehungsweise ohne auch nur die Rückendeckung einer Vollversammlung zu haben – geschweige denn aller drei. Das ist aus Sicht des DGB schlicht rechtswidrig.

Wehwalt Masson, IG Metall, Kfz-Schlosser, Vollversammlungs- und Vorstandsmitglied der Handwerkskammer Düsseldorf

„In den mit Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern besetzten Gremien im Handwerk haben wir direkte Entscheidungsmöglichkeiten: Von der Vollversammlung über Prüfungsausschüsse bis zum Widerspruchsausschuss entscheiden wir Arbeitnehmer mit. Wir haben nicht die Einstellung: Die da oben machen sowieso was Sie wollen'. Wir gestalten mit. Für mich ist die Selbstverwaltung und Ehrenamt im Handwerk eine gute Ergänzung zum Berufsalltag."

Einen vom DGB empfohlenen Musterbeschluss für Vollversammlungen zur „Limburger Erklärung" findest du im Anhang auf Seite 36.

Thomas Gießler, DGB-Bundesvorstand, Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

„Der Berufsbildungsausschuss beschäftigt sich auch mit den Belangen behinderter Menschen, die in einem Handwerksberuf eine Ausbildung machen, beziehungsweise machen wollen. Der Ausschuss legt beispielsweise die Ausbildungsregelungen für behinderte Auszubildende fest. Da jede einzelne Handwerkskammer selbst dafür zuständig ist, sind die Regelungen deutschlandweit noch recht unterschiedlich. Ihr solltet im Blick behalten: Werden die Rahmen- und Musterregelungen des Bundesinstituts für Berufsbildung eingehalten? Die Ausbildungsregelungen sollten möglichst nah an die Inhalte eines regulären Ausbildungsverhältnisses herankommen. Besprecht mit dem jeweils Zuständigen beim DGB-Bundesvorstand oder beim DGB-Bezirk, ob es bereits Mustervereinbarungen der Sozialpartner gibt."

Weitere Infos zum Thema gibt es im Internet: www.wir-gestalten-berufsbildung.de unter Berufsbildungsausschüsse > Material > Behindertenausbildung.

Bärbel Kritzmann, Friseurin und ver.di-Mitglied, Arbeitnehmer-Vizepräsidentin der Handwerkskammer Erfurt

„Durch unsere Arbeit lässt sich oft ein Kompromiss mit der Arbeitgeberseite finden, der Beschlüsse der Handwerkskammer im Sinne der Arbeitnehmer aufs ‚richtige Maß' bringt. Oft können wir als Arbeitnehmerseite Anregungen und Anträge an die richtige Stelle herantragen und so die Stellung der Arbeitnehmerschaft im Handwerk verbessern. Manchmal ist es uns sogar gelungen, Teile der Arbeitgeber von unseren Positionen zu überzeugen. So konnten wir Beschlüsse verhindern, die zu Lasten der Arbeitnehmer gegangen wären – trotz Minderheit mit nur einem Drittel der Stimmen."

Ansatz 9: Kreativ Themen in den Ausschüssen setzen

Ausschüsse wie ein Gewerbeförder- und Innovationsausschuss, dessen Themenspektrum weit gefächert sein kann, eignen sich besonders gut, um kreativ Themen zu setzen und unter Umständen sogar in der Vollversammlung durchzubringen. Ein Beispiel dafür findest du unter der Überschrift „Vollversammlung für Mindestlöhne" auf Seite 21.

Ansatz 10: Qualität der Gesellenprüfungen sichern

Kammern können die Aufgabe, Gesellenprüfungsausschüsse einzurichten, auch den Innungen überlassen. Wenn das geschieht, solltet ihr als Arbeitnehmervertreter/innen vor allem auf Folgendes achten: Ist die jeweilige Innung bei der Organisation der Prüfungsausschüsse tatsächlich leistungsfähig und professionell? Kann sie eine qualitativ hochwertige und rechtssichere Prüfung gewährleisten? Und werden Arbeitnehmervertreter/innen korrekt am Prüfungsausschuss beteiligt? Wenn ihr eine der Fragen mit Nein beantwortet, solltet ihr euch dafür einsetzen, dass die Gesellenprüfungsausschüsse bei der Handwerkskammer bleiben. Nicht zuletzt deshalb, weil dann die Vollversammlung (also ihr als Arbeitnehmerbank) die Arbeitnehmervertreter/innen in den Ausschuss wählt. Bei der Innung ginge die Besetzung hingegen den „Umweg" über die Gesellenausschüsse.

Ansatz 11: Satzungsänderungen gehen nur mit euch

In den meisten Handwerkskammern benötigt man für eine Änderung der Kammersatzung eine Drei-Viertel-Mehrheit. Ohne Stimmen der Arbeitnehmerbank geht also gar nichts. Diesen bei Abstimmungen seltenen Fall solltet ihr je nach Art der geplanten Satzungsänderung auch nutzen. Und selbst wenn ihr zustimmt, solltet ihr genau schauen, ob ihr eure Zustimmung nicht von Zugeständnissen der anderen Vollversammlungsgruppe in anderen Fragen abhängig macht.

Wie groß der Einfluss der Arbeitnehmerbank bei Satzungsänderungen sein kann, zeigt ein Beispiel aus dem Jahr 2011: Damals versuchte eine Kammer das Urteil zur „Limburger Erklärung" (siehe „Politisches Mandat" auf Seite 25) durch eine Satzungsänderung zu umgehen, die dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer politische Äußerungen ohne Beteiligung der Vollversammlung erlaubt hätte. Die Arbeitnehmerbank trat geschlossen auf und machte klar, dass sie die Änderungen nicht mittragen würde – und der Punkt wurde kurzfristig von der Tagesordnung der Vollversammlung heruntergenommen. Jetzt verhandeln beide Seiten über einen Kompromiss.

Ansatz 12: Innungssatzungen – Tarifflucht verhindern

Handwerkskammern müssen als Rechtsaufsicht der Innungen die Innungssatzungen und Änderungen der Innungssatzungen genehmigen. Das ist für euch als Arbeitnehmervertreter/innen ein wichtiger Ansatzpunkt. Denn manche Innungen wollen ihren Mitgliedsbetrieben per Satzung so genannte „OT-Mitgliedschaften" anbieten – also Mitgliedschaften „ohne Tarifbindung". So begehen die Betriebe Tarifflucht und zahlen keine Tariflöhne. Da auch Innungen Körperschaften öffentlichen Rechts sind, müssen sie aber ihre Verantwortung als Tarifpartner ernst nehmen. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat rechtskräftig geurteilt: OT-Mitgliedschaften entsprechen „nicht den gesetzlichen Vorschriften" und verstoßen gegen gleich fünf Paragrafen der Handwerksordnung. Auch die Bundesregierung hat erklärt, dass OT-Mitgliedschaften rechtswidrig sind. Handwerkskammern dürfen solche Innungssatzungen also nicht genehmigen.

Innungs-Satzungen mit „OT-Mitgliedschaften" müssen die Kammern aus rechtlichen Gründen ablehnen. Die Genehmigung der Änderung von Innungs- oder Kreishandwerkerschafts-Satzungen sollten im Vorstand der Handwerkskammer unter Arbeitnehmerbeteiligung diskutiert und nicht an das Hauptamt delegiert werden.

Gute Arbeit, gute Ausbildung, Tarifbindung

Auf Seite 21 haben wir dir schon kurz das gewerkschaftliche Leitbild „Gute Arbeit" erläutert. Hier findest du noch einmal einige Erläuterungen dazu, was „Gute Arbeit" im Handwerk konkret bedeuten kann:

Tarifbindung erhöhen – Betriebe und Innungen für faire Löhne in die Pflicht nehmen

Handwerksbetriebe, die Mitglied einer Innung sind, zeigen als Arbeitgeber Verantwortung: Eine Innung, die einen Großteil der Betriebe und Unternehmen eines Handwerksbereichs in ihren Reihen hat, kann mit den Gewerkschaften starke Tarifverträge abschließen, die dann für alle Innungsbetriebe und deren Beschäftigte gelten.

Deshalb ist die Mitgliedschaft eines Handwerksbetriebs in der Innung so wichtig: Entzieht sich ein Betrieb der Mitgliedschaft, entzieht er sich oft auch der Verantwortung, Tariflöhne zu zahlen und Tarifvereinbarungen einzuhalten.

Je stärker die Partner bei Tarifverhandlungen, desto stärker, belastbarer und besser werden auch die Tarifverträge. Deshalb sollte jeder Handwerksbetrieb rein in die Innung und alle Arbeitnehmer/innen des Handwerks rein in die Gewerkschaft.

Mitglied werden, Tarifbindung stärken

So merkwürdig es sich anhört: Arbeitnehmer/innen können selbst dafür sorgen, dass ihre Betriebe in die Innung gehen oder in der Innung bleiben. Sie müssen nur alle geschlossen in die Gewerkschaft eintreten. Ein Betriebsinhaber, der sich einer gut organisierten, gewerkschaftlichen Belegschaft gegenübersieht, wird sicherlich von sich aus „Schutz" in der Innung suchen – und damit faire Tarifverträge unterstützen.

ZDH stimmt zu

Auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sieht die Notwendigkeit für höhere Tarifbindung und mehr Flächentarifverträge. ZDH-Präsident Otto Kentzler sagt am 20. Januar 2012 gegenüber der Deutschen Handwerks Zeitung: „Der Aufholprozess gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen hat längst eingesetzt, über erhöhte Ausbildungsvergütungen, Lohnsteigerungen oder die Vereinbarung von Mindestlöhnen gegen Lohndrückerei. Wichtig sind jetzt noch mehr flächendeckende Tarifverträge, um zu einem fairen Wettbewerb zu kommen."

Qualität der Ausbildung

Was macht eine gute Ausbildung aus? Für den DGB und seine Handwerksgewerkschaften steht fest: Eine Ausbildung muss sich an den vorgegebenen Ausbildungsplan halten. Außerdem müssen die Azubis von qualifiziertem Personal betreut werden. Überstunden dürfen nicht die Regel sein. Und: Die Auszubildenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nichts mit dem Lehrplan zu tun haben.

Nicht alle Arbeitgeber halten sich daran. Jährliche Umfragen der DGB-Jugend zeigen, dass viele Handwerksausbildungen im Vergleich mit anderen Ausbildungsberufen schlecht abschneiden, wenn es um die Zufriedenheit der Azubis geht. Viele Auszubildende kritisieren auch die geringen Ausbildungsvergütungen im Handwerk. An beiden Stellen – Qualität der Ausbildung und faire Vergütungen – könnt ihr als Arbeitnehmervertreter/innen in der Kammer ansetzen.

Mitbestimmung stärken

Mitbestimmung in der Selbstverwaltung und Mitbestimmung im Betrieb sind zwei Seiten derselben Medaille: Beide sorgen dafür, dass die Interessen der Arbeitnehmer/innen berücksichtigt werden.

Betriebsräte, also die von allen Kolleginnen und Kollegen gewählte Arbeitnehmervertretung eines Betriebs, machen die Rechte und Interessen der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber geltend und müssen vom Arbeitgeber an bestimmten

Entscheidungen beteiligt oder zumindest darüber informiert werden.
In kleinen Betrieben, wie es viele Handwerksbetriebe sind, gibt es bisher seltener einen Betriebsrat als in mittleren und großen. Trotzdem gilt: In jedem Betrieb mit mindestens fünf Arbeitnehmern wird ein Betriebsrat gewählt.
Ihr könnt das Thema Betriebsratswahlen auch auf die Tagesordnung der Vollversammlung nehmen. Und ihr könnt darauf drängen, dass wichtige Informationen zu den Betriebsratswahlen in den Mitteilungsorganen eurer Kammer veröffentlicht werden.

Weiterbildung als Arbeitnehmerthema

Die Bundesregierung geht davon aus, dass im Handwerk etwa 40 bis 60 Prozent der Betriebe keine Weiterbildungen durchführen – und der Anteil weiterbildender Betriebe ist in den vergangenen Jahren eher noch gesunken, statt gestiegen.

Dabei ist Qualifizierung und Weiterbildung heute für alle Beschäftigten unverzichtbar, um gleichbleibend gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Auch im Handwerk gibt es immer wieder neue Entwicklungen, mit denen Beschäftigte Schritt halten müssen: von neuen Maschinen in der Tischlerei, über zunehmende Digitalisierung und Technologisierung im Kfz-Bereich bis zu neuen Arbeitstechniken für Friseurinnen oder Maler und Lackierer.

Infos zu Fördermitteln und Beispielen guter Praxis für Weiterbildungsvereinbarungen, auch im Handwerk, gibt es unter: www.initiative-weiter-bilden.de

Von Weiterbildung profitieren übrigens nicht nur die Beschäftigten. Wer als Arbeitgeber an der Weiterbildung spart, spart am falschen Ende. Denn wie es so schön heißt: Die Konkurrenz schläft nicht. Gerade für Handwerksbetriebe ist die Qualität der Arbeit ihrer Mitarbeiter/innen die wichtigste Visitenkarte. Wer in die Qualifikation seiner Beschäftigten investiert, investiert immer auch in die Zukunft des Betriebs.

Als Arbeitnehmervertreter/innen in der Selbstverwaltung des Handwerks könnt und solltet ihr das Thema Weiterbildung immer wieder auf die Tagesordnung bringen – vor allem im Berufsbildungsausschuss.

Nur „Gute Arbeit" sichert Fachkräfte

Mit Blick auf den wachsenden Fachkräftebedarf stehen die verschiedenen Wirtschaftsbranchen in einem immer engeren Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs und engagierte Beschäftigte. Für das Handwerk gilt: Fachkräfte gewinnt man nur mit „Guter Arbeit": mit fairen Löhnen und guten Ausbildungsvergütungen, mit Weiterbildungsangeboten, mit sicheren Arbeitsbedingungen bis ins Alter, mit Beteiligung und Mitbestimmung. Damit sich diese Erkenntnis im Handwerk durchsetzt, hat der DGB die Initiative „Handwerk: gute Arbeit, fairer Lohn." gestartet. Mehr dazu auf der folgenden Seite.

Thomas Zwaan, IG BAU, Maurermeister und Bauleiter, Mitglied der Vollversammlung sowie zweier Ausschüsse der Handwerkskammer Düsseldorf

„Wir vertreten in der Selbstverwaltung die Interessen unserer Kolleginnen und Kollegen. Arbeitnehmervertreter können in der Kammer und in den Gremien nicht nur mitarbeiten, sondern auch konkret mitbestimmen: Wir erarbeiten Beschlüsse zur Berufsbildung oder zur Gewerbeförderung mit und gestalten das Prüfungswesen. Arbeitnehmervertreter haben damit eine hohe Verantwortung in diesem Ehrenamt. Das Arbeiten im Team ist deshalb sehr wichtig – gemeinsam können wir viel verändern."

Warum die Tarifbindung so wichtig ist

Fachkräfte sichert sich das Handwerk nur mit guten Arbeitsbedingungen, mit guter, qualifizierter Ausbildung, mit guten Übernahme- und Aufstiegschancen sowie mit guten Einkommen. Das alles können flächendeckend und verbindlich nur Tarifverträge regeln – und deswegen ist eine hohe Tarifbindung, bei der die Innungen wieder in der Fläche möglichst gute Tarifverträge abschließen und keine OT-Mitgliedschaften mehr zulassen.

Gesetzlicher Mindestlohn ist das „Mindeste", nicht das Optimale

Einige Arbeitgeber, die mit Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn gegen Tarifverträge und Tariflöhne argumentieren, sind auf dem Holzweg. Der gesetzliche Mindestlohn war notwendig, weil der Niedriglohnsektor in Deutschland massiv gewachsen war. Er ist aber nur die unterste Haltelinie gegen Lohndumping und „Arm trotz Arbeit".

Tarifverträge regeln viel mehr als gute Einkommen

Nicht nur, dass die über Tarifverträge vereinbarten Branchen-Mindestlöhne im Handwerk vielfach über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen: Tarifverträge regeln neben den Einkommen auch noch viele andere Aspekte der Arbeitswelt – und zwar verbindlich. Klassischerweise regeln Tarifverträge auch Arbeits- und Pausenzeiten, Urlaubsansprüche und Sonderzahlungen. Sie können aber auch Aus- und Weiterbildung, Unterstützung für ältere Beschäftigte oder Übernahme und Beschäftigungssicherung regeln. Das heißt: Alles, was das Handwerk attraktiv macht, um Fachkräfte zu gewinnen und zu halten, gibt es nur mit Tarifverträgen. Deshalb müsst ihr in der Kammer deutlich machen: **Eine hohe Tarifbindung ist keine „fixe Idee" der Arbeitnehmerbank und der Gewerkschaften, sondern gut für das gesamte Handwerk.** Mehr dazu in den handwerkspolitischen Beschlüssen des DGB-Bundeskongresses ab Seite 38.

Der DGB-Vorsitzende Reiner Hoffman (Foto 3. v.r.) plädierte Anfang März 2015 auf der Meisterfeier der Handwerkskammer der Pfalz für Tarifbindung und Flächentarifverträge im Handwerk.

Frauen für die Zukunft des Handwerks unerlässlich – auch in der Selbstverwaltung

Mehr Beteiligung von Frauen in der Selbstverwaltung sorgt dafür, dass auch die Interessen von Handwerkerinnen in die Arbeit der Kammern einfließen. Und Selbstverwalterinnen haben Vorbildfunktion für junge Frauen im Handwerk. Denn wenn das Handwerk dem wachsenden Fachkräftebedarf gerecht werden will, muss es seine Attraktivität für junge, gut qualifizierte Frauen deutlich steigern und ihnen berufliche Perspektiven in den Handwerksberufen bieten. Dazu können die Gremien der Selbstverwaltung beitragen – erst Recht mit weiblichen Mitgliedern. Auch bei diesem Thema sollte es die Arbeitnehmerbank in der Kammer halten, wie mit allen Themen, die ihr im Interesse der Beschäftigten verbessern wollt: Mit gutem Beispiel vorangehen.

- Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Ladet Kolleginnen zu euren Vorbesprechungen, Gesellentagen oder zur Vollversammlung ein, die bereits in der Gewerkschaft, in einem Betriebsrat oder in einem anderen Ehrenamt aktiv sind.
- Erklärt interessierten Kolleginnen, wie und wo sie in der Kammer die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen von Handwerkerinnen konkret verbessern können: In den Prüfungsausschüssen, durch bessere Weiterbildungsangebote für Kolleginnen oder indem man beispielsweise Programme anstößt, die die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatem verbessern.
- Achtet darauf, dass ihr genügend Frauen nominiert, wenn ihr vor einer Handwerkskammerwahl die Listen und Kandidat/innen für die Ausschüsse zusammenstellt. Sprecht gegebenenfalls mit Kolleg/innen aus den Gewerkschaften, in denen Berufe mit hohem Frauenanteil organisiert sind: Gebäudereinigung, Fachverkauf im Lebensmittelhandwerk, Friseurhandwerk.
- Und denkt daran, dass auch Kolleginnen mit nicht-handwerklicher Ausbildung Mitglied der Selbstverwaltung werden können (Bürokauffrauen, Buchhalterinnen, Kundenbetreuerinnen, usw.).

Zwei Stimmen aus der Praxis

Wir haben versucht diesen Ratgeber für dich so praxisnah wie möglich zu gestalten. Was dir bei deiner ehrenamtlichen Arbeit in der Vollversammlung aber immer noch am besten helfen wird, ist das persönliche Gespräch mit anderen Arbeitnehmervertreter/innen – vor allem mit denen, die bereits Erfahrung in der Selbstverwaltung des Handwerks gesammelt haben.

Wir haben deshalb mit zwei Arbeitnehmervertreter/innen gesprochen und sie gebeten, uns für diesen Ratgeber ihre Erfahrungen zu schildern und dir als neu gewähltem Mitglied wichtige Tipps mit auf den Weg zu geben:

„Es gibt viele wichtige Themen – die spreche ich an"

Frage: Wie hast du deine Anfangszeit in der Selbstverwaltung erlebt?
Hofmann: Ich brauche immer ein bisschen, um mich einzuarbeiten. Die Zeit dafür sollte man sich auch nehmen. Es ist immer gut, sich die Arbeit in der Handwerkskammer zunächst einmal selber anzuschauen, statt sich von anderen erzählen zu lassen, wie es läuft. Das habe ich gemacht: Um was geht es in der Vollversammlung oder im Berufsbildungsausschuss? Was passiert dort eigentlich? Nach der dritten oder vierten Sitzung habe ich festgestellt: Es wurde sehr oft über Dinge abgestimmt, die bereits an anderer Stelle vorbereitet und vorbesprochen worden waren. Das war der Moment, in dem mich der Ehrgeiz gepackt hat und ich gesagt habe: Es gibt viele andere wichtige Themen, die hier nur am Rande behandelt werden – und die spreche ich jetzt mal an.

Zum Beispiel?
2007 oder 2008 habe ich im Berufsbildungsausschuss das erste Mal nach Statistiken gefragt, die zeigen, wie viele Kinder in welchem Jahrgang bei uns in der Region geboren werden. Die Statistik habe ich dann bekommen und die anderen dachten wohl: „Jetzt gibt er Ruhe." Mir ging es aber um ein ganz konkretes Thema: das Thema Fachkräftemangel. Damals hatten wir noch einen „Lehrlingsüberschuss" und die Diskussion ging in Richtung zweijährige Ausbildungsgänge. Ich wollte deshalb herausfinden, ob es auch bei uns einen wachsenden Fachkräftebedarf geben wird. Seitdem habe ich nicht nachgelassen und das Thema immer wieder eingebracht – zu Recht. Denn heute beschäftigt es uns ständig. Heute ist es ein Thema, über das das ganze Handwerk spricht.

Welche „Taktik" kannst du neu gewählten Mitgliedern der Vollversammlung für ihre Anfangszeit empfehlen?
Ich persönlich fühle mich in die Themen rein. Ich schaue mir ein oder zwei Mal an: Was passiert hier eigentlich? Und wenn mir etwas nicht passt, ist es nicht meine Art, nur als „Stimmvieh" aufzutreten. Was die Sache in der Selbstverwaltung des Handwerks bei den ersten Sitzungen einfacher machen kann, sind die Kolleginnen und Kollegen, die schon einige Jahre Erfahrung als Arbeitnehmervertreter gesammelt haben. Da muss ich mir dann die raussuchen, die das Ehrenamt ähnlich verstehen wie ich, die Spaß an der Sache haben und die sich Gedanken machen, was man gemeinsam erreichen kann. Wenn man sich dann noch ein wenig gegenseitig austauscht, geht vieles schnell voran.

Andreas Hofmann ist heute Arbeitnehmer-Vizepräsident der Handwerkskammer für Mittelfranken in Nürnberg. Der gelernte Kfz-Elektriker und „IG Metaller" war zunächst Mitglied im Berufsbildungsausschuss, später als „Nachrücker" Mitglied der Vollversammlung. Außerdem ist Hofmann Betriebsrat bei einer Daimler-Niederlassung.

Welche Erfolge kann die Arbeitnehmerseite erzielen?
Die Erfolge, die wir als Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung erreichen, lassen sich oft nicht „feiern". Es sind vielmehr kleinere Erfolge, kleine Schritte. Aber es gelingen immer wieder Kompromisse mit den Arbeitgebern. Auf jeden Fall sollte man Argumente wie „Das ist schon so mit dem Ministerium abgestimmt." nie gelten lassen, sondern immer alles noch einmal hinterfragen.

„Sehr spannend"

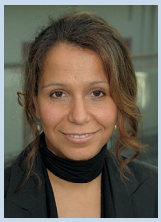

Carla Rodrigues ist seit 2011 Mitglied der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main. Die gelernte Gebäudereinigerin kam über ihre Gewerkschaft IG BAU zum Engagement in der Selbstverwaltung und ist seit 2013 Vorstandsmitglied der Kammer.

Frage: Wie bist du zu deinem Ehrenamt gekommen?
Rodrigues-Fernandes: Ich wurde von meiner Gewerkschaft, der IG BAU, und vom damaligen Arbeitnehmer-Vizepräsidenten gefragt, ob ich Interesse daran hätte. Dann habe ich mich ein wenig erkundigt und gedacht: Das klingt ganz gut. Zunächst war ich nur stellvertretendes Mitglied der Vollversammlung. Ich wollte ab und zu mal hingehen und mir anschauen, wie die Arbeit dort genau läuft. Aber letztendlich habe ich dann doch an allen Sitzungen teilgenommen und wurde schließlich als Nachrückerin für eine andere Kollegin ordentliches Mitglied. Besonders gut finde ich, dass die Tätigkeit auch für mich persönlich richtig informativ ist. Ich lerne immer was dazu.

Was zum Beispiel?
Wenn du „Kammer" hörst, weißt du als Laie erst mal gar nicht genau, was alles dahinter steckt. Es ist deshalb sehr spannend mitzubekommen, was es für Ausschüsse gibt oder wie das mit den Prüfungen läuft. Man erfährt viel über andere Betriebe und viel über andere Branchen. Man erfährt, welche Probleme andere Kollegen haben und wie sie damit umgehen. Ich sammele Erfahrungen, die ich dann auch wieder an meine Kolleginnen und Kollegen weitergeben kann.

Was ist dein Tipp an neu gewählte Vollversammlungsmitglieder?
Man muss neugierig und für alles offen sein, was auf einen zukommt. Wenn man sich ein wenig für die Themen interessiert, ist es nicht schwer an Informationen zu kommen. Du bekommst alles schriftlich und du findest alles Wichtige in den Satzungen. Am besten ist es, wenn du selber alles liest, es aber gleichzeitig noch einmal von jemandem erklärt bekommst. Der persönliche Kontakt zu anderen Kolleginnen und Kollegen ist immer am wichtigsten. Richtig gut sind für Neumitglieder Treffen mit anderen Vollversammlungsmitgliedern – nicht nur aus der eigenen Kammer, sondern auch bundesweit. Zum Beispiel bei Gesellentagen oder Seminaren der Gewerkschaft. Wer die Chance hat an so etwas teilzunehmen, sollte das auf jeden Fall tun.

Anhang

Netzwerk- und Bildungsangebote

Wir beschreiben die wichtigsten Angebote deiner Kammer und deiner Gewerkschaft zum Weiterbilden und „Netzwerken" fürs Ehrenamt.

Gesellentage

So genannte Gesellentage werden in der Regel von dem/der Arbeitnehmer-Vizepräsident/in deiner Kammer organisiert. Sie sind so etwas wie gemeinsame Klausurtagungen der Arbeitnehmervertreter/innen einer oder mehrerer Kammern. Häufig werden auch Expert/innen oder Referent/innen eingeladen, die euch bestimmte Themen näher erläutern – zum Beispiel Abteilungsleiter/innen eurer Kammerverwaltung oder hauptamtliche Kolleg/innen des DGB oder eurer Gewerkschaften.

Konferenzen und Bildungsangebote der Gewerkschaften

Auch die fünf fürs Handwerk zuständigen DGB-Gewerkschaften haben bundesweite Zusammenschlüsse von aktiven Arbeitnehmer/innen aus dem Handwerk. Einige Beispiele: Kolleg/innen der IG BAU und der IG Metall treffen sich jährlich zu ihren

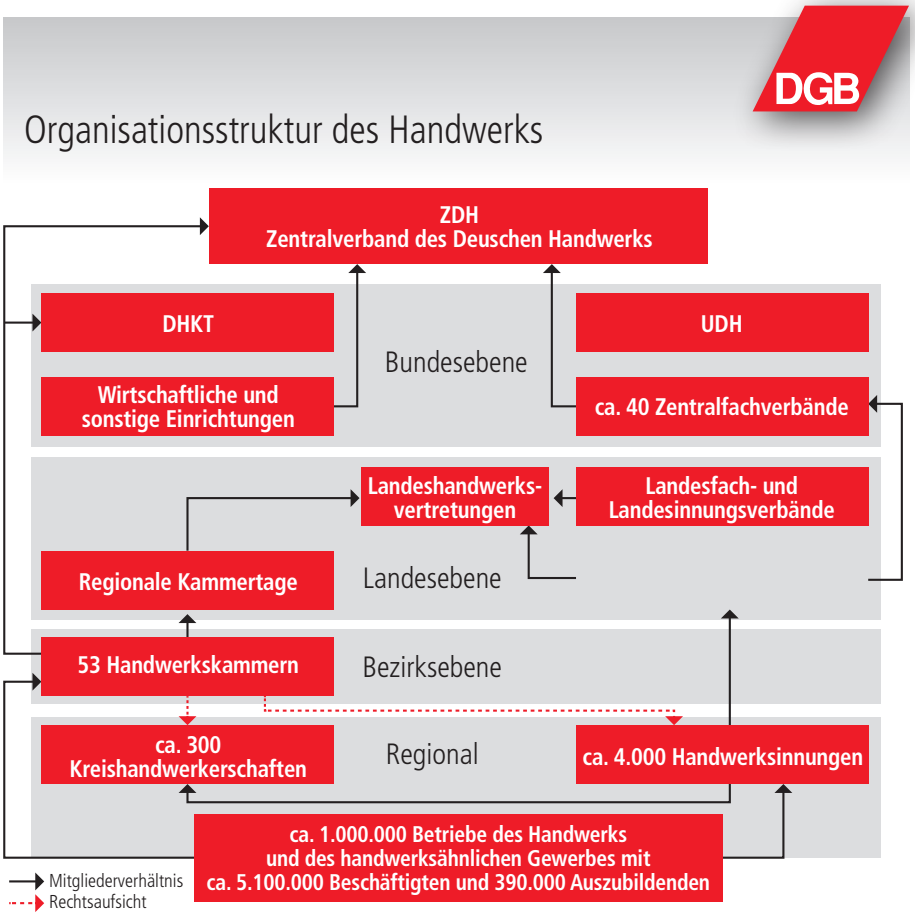

Von der regionalen Ebene bis zur Bundeseben: Die Organisationsstruktur des Handwerks ist vielfältig. Viele Gremien und Organisationen sind allerdings personell und finanziell sehr verflochten. Der DGB fordert in seinen handwerkspolitischen Beschlüssen (siehe ab Seite 38) deshalb eine Entflechtung.

Bundeshandwerkskonferenzen und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) veranstaltet einmal jährlich ein einwöchiges Branchenseminar Bäckerhandwerk sowie das Backwarenforum im Bildungszentrum in Oberjosbach (BZO). Die IG Metall bietet zudem eine Arbeitstagung der IG Metall-Vertrauensleute in den Handwerkskammern und Seminare in ihrer Bildungsstätte Werner-Bock-Schule in Beverungen. Die IG BAU organisiert jährlich ein Treffen ihrer handwerklichen „Selbstverwalter/innen" in der IG BAU-Bildungsstätte in Steinbach. Informiert euch bei eurer Gewerkschaft über alle Termine, bei denen ihr mit anderen Kolleg/innen aus dem Handwerk ins Gespräch kommen könnt.

Angebote des DGB

Auf regionaler Ebene kannst du dich in den „Arbeitskreisen Handwerk" des DGB engagieren. Sie werden von den DGB-Regionen am Sitz einer Handwerkskammer organisiert. Kontaktadressen findest du im Internet: www.handwerk.dgb.de/ueber-uns Außerdem organisiert der Bereich Handwerkspolitik beim DGB-Bundesvorstand Einführungsseminare für neue Mitglieder in den Gremien der handwerklichen Selbstverwaltung. Informationen dazu gibt es unter: www.handwerk.dgb.de

Publikationen und Homepages

handwerksinfo

Eine Zeitschrift des DGB für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handwerk – speziell für Aktive in der Selbstverwaltung. Erscheint viermal im Jahr und kann kostenlos bestellt werden. Bestellung per E-Mail an: handwerk@dgb.de

www.handwerk.dgb.de

Die Homepage des DGB zur Handwerkspolitik und zur Selbstverwaltung im Handwerk. Unter anderem bietet eine interaktive Deutschlandkarte Kontakt zu allen wichtigen gewerkschaftlichen Ansprechpartner/innen in allen Kammerbezirken. Hier kann auch der E-Mail-Newsletter „Handwerk kompakt" abonniert werden. Hier findest du auch alles zur DGB-Initiative mit dem Motto „Handwerk: gute Arbeit, fairer Lohn." Die Initiative setzt sich für bessere Arbeits- und Einkommensbedingungen sowie eine höhere Tarifbindung im Handwerk ein. Außerdem können Beschäftigte im Handwerk anhand eines Fragebogens testen, wie es um die Arbeitsbedingungen im eigenen Betrieb bestellt ist.

„akut"-Broschüren

Mit diversen „akut"-Broschüren informiert der DGB kurz und knapp über wichtige Handwerksthemen: Die Broschüren im kleinen DIN-A5-Format sind bewusst „für die Jackentasche" gemacht und bieten auf einen Blick zum jeweiligen Thema wichtige Argumente, die euch bei Diskussionen in der Kammer helfen.

Angebote zum Prüfungswesen

Informationen zur Arbeit in Prüfungsausschüssen bekommst du unter anderem auf der Internetseite www.wir-gestalten-berufsbildung.de des DGB. Auch die Gewerkschaften haben im Internet Informationsangebote für Prüferinnen und Prüfer: Die IG Metall informiert unter wap.igmetall.de sowie www.pruefmit.de, ver.di unter www.pruef-mit.de und die IG BCE unter www.pruefungswesen.igbce.de zum Thema. Eine Übersicht zu allen Aufgaben der DGB-Gewerkschaften für Prüfer/innen gibt es unter: www.pruef-mit.org

Die wichtigsten Paragrafen – was ist wo geregelt?

Hinweis: § ist das Zeichen für Paragraf, Abs. ist die Abkürzung für Absatz. § 90, Abs. 2 heißt also: Der zweite Absatz in Paragraf 90. Weitere Abkürzungen: HwO = Handwerksordnung, Berufsbildungsgesetz = BBiG.

Thema	**Geregelt in…**
Verhältnis von Handwerksordnung und Berufsbildungsgesetz (welches Gesetz gilt wann?)	§ 3 Abs. 3 BBiG
Mitglieder („Angehörige") der Handwerkskammer	§ 90 Abs. 2 HwO
die Vollversammlung	§§ 93–110 HwO
Drittelbeteiligung der Vollversammlung	§ 93 Abs. 1 HwO
Vollversammlungsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden	§ 94 HwO
Recht auf Freistellung für Vollversammlung	§ 94 HwO, der auf § 69 Abs. 4 HwO verweist
mögliche Aufwandsentschädigung und Ersatz für Ausgaben	§ 94 HwO, der auf § 66 Abs. 4 HwO verweist
Kostenerstattung für deinen Arbeitgeber wegen deiner Freistellung	§ 94 HwO, der auf § 73 Abs. 1 HwO verweist
Aufgaben der Vollversammlung	§ 106 HwO
Drittelbeteiligung des Vorstands	§ 108 Abs, 1 HwO
ein/e Vizepräsident/in muss ein/e Arbeitnehmer/in sein, die die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter/innen gewählt hat	§ 108 Abs. 2 und 4 HwO
Pflichtinhalte einer Handwerkskammersatzung	§ 105 HwO
Rechte der Vollversammlung (worüber darf nur die Vollversammlung entscheiden?)	§ 106 HwO
Berufsbildungsausschuss (BBA)	§§ 43–44b HwO und §§ 77–80 BBiG
Zusammensetzung des BBA (anders als bei den übrigen Ausschüssen)	§ 43, Abs. 1 HwO und § 77 Abs. 1 BBiG
Gesellenprüfungsausschüsse	§ 54 Abs. 1, Nummer 4 Hwo (für Innungen) und § 91 Abs. 1, Nummer 5 HwO (für Handwerkskammern)
Gesellenausschüsse der Innungen	§ 55 Abs. 2, Nummer 7 HwO sowie §§ 68–73 HwO
alle übrigen Ausschüsse (außer Meisterprüfungsausschüssen) sowie die Drittelbeteiligung in diesen Ausschüssen	§ 110 HwO
Tarifverhandlungen, Tarifverträge	§ 54 Abs. 3, Nummer 1 HwO (für Handwerkskammern) und § 82 Nummer 3 HwO (für Innungen)
Handwerkskammer als zuständige Stelle für die Berufsbildung im Handwerk	§ 71 Abs. 1 und Abs. 7 BBiG
Das Handwerk als Teil des Berufsbildungsberichts der Bundesregierung	§ 86 Abs. 2, Nummer 1a BBiG
Behindertenausbildung	§ 66 BBiG

Musterbeschluss zur „Limburger Erklärung"

Das Bundesverwaltungsgericht urteilte im Jahr 2010 (Aktenzeichen BVerwG 8 C 20.09) recht grundsätzlich zum „politischen Mandat" von Kammern, also dem Recht der Kammern sich politisch zu äußern. Es ging damals um eine gemeinsame politische Erklärung der hessischen Industrie- und Handelskammern (die so genannte Limburger Erklärung) gegen die ein Kammermitglied geklagt hatte, weil es die politischen Äußerungen nicht mittragen wollte.

Das Urteil gilt aus Sicht des DGB entsprechend auch für Handwerkskammern. Im Folgenden findet ihr einen vorbereiteten Musterbeschluss, den ihr von der Vollversammlung eurer Kammer beschließen lassen solltet – er greift die wichtigsten Punkte aus dem Urteil zur „Limburger Erklärung" auf und macht entsprechende Verfahren zu politischen Äußerungen für alle Beteiligten in der Kammer für die Zukunft möglichst korrekt und rechtssicher.

Der Musterbeschluss im Wortlaut

Beschlussvorlage zu TOP (…) der Vollversammlung der Handwerkskammer (Name der Kammer) am (Datum).

Grundsätze zu politischen Meinungsäußerungen und Stellungnahmen der Handwerkskammer (Name der Kammer).

Am 23. Juni 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht – Aktenzeichen: 8 C 20.09 – entschieden, dass Industrie- und Handelskammern Stellungnahmen oder sonstige Erklärungen nur zu Themen abgeben dürfen, bei denen es um nachvollziehbare Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft in ihrem Bezirk geht (sog. Limburger Erklärung).

Die Leitsätze der Entscheidung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Industrie- und Handelskammern ist es gestattet, das durch sie repräsentierte Gesamtinteresse ihrer Mitglieder zur Geltung zu bringen. Belange der gewerblichen Wirtschaft werden wahrgenommen, wenn die Äußerung sich auf einen Sachverhalt bezieht, der nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft im Bezirk der Kammer hat.

2. Da die Industrie- und Handelskammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften öffentliche Aufgaben wahrnehmen, müssen sie auch bei ihrer Aufgabe, die gewerbliche Wirtschaft gegenüber dem Staat zu vertreten, das höchstmögliche Maß an Objektivität walten lassen. Das setzt voraus, dass Äußerungen der Kammern sachlich sind und die notwendige Zurückhaltung gewahrt wird. Damit sind nicht nur Anforderungen an die Formulierung gestellt, was polemisch überspitzte oder auf emotionalisierte Konfliktaustragung angelegte Aussagen ausschließt; die notwendige Objektivität verlangt auch eine Argumentation mit sachbezogenen Kriterien und gegebenenfalls die Darstellung von Minderheitenpositionen. Da das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft Bezugspunkt der Aufgabenwahrnehmung ist und dies eine Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbezweige erfordert, muss eine Äußerung, die zu besonders umstrittenen Themen erfolgt, auch diese Abwägung erkennen lassen.

3. Erklärungen und Stellungnahmen müssen unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens zustande kommen.

Die Leitsätze des Bundesverwaltungsgerichtsurteils lassen sich von den Kernaussagen auch auf die Handwerkskammern übertragen. Die Handwerksordnung bestimmt in § 90, dass zur Vertretung der Interessen des Handwerks Handwerkskammern errichtet werden; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden. Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere, die Interessen des Handwerks zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke und ihrer Organisationen zu sorgen. Die Aufgabenbeschreibung ist nicht abschließend im § 91 der Handwerksordnung festgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht lässt eine Delegation auf andere Organe zu, denen die Kompetenz übertragen werden kann, Äußerungen zu tätigen und Stellungnahmen abzugeben, die sich aus Vollversammlungsbeschlüssen ergeben. Die Organe der Handwerkskammer sind, die Vollversammlung, der Vorstand, und die Ausschüsse (§ 92 HWO).

Die Vollversammlung der Handwerkskammer (Name der Kammer) beschließt folgende grundsätzliche Verfahrensweise unter Anwendung der Beschlusslage des Bundesverwaltungsgerichtsurteils zur „Limburger Erklärung" (– Aktenzeichen: 8 C 20.09 – 23.06.2010)

- Die Vollversammlung ist oberstes willensbildendes Organ der Handwerkskammer. (vgl. auch Kommentar Schwannecke HWO § 92 Rn. 5) Die Festlegung der Richtlinien der Kammerarbeit und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Vollversammlung vorbehalten.

- Die Festlegung von Beschlussempfehlungen und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in den Gremien des DHKT und ZDH sowie in Landes- bzw. Regionalen Gremien wie zum Beispiel Landeshandwerksvertretung bleiben der Vollversammlung vorbehalten. (vgl. BVerwG vom 10.6.1986 zur Mitgliedschaft der Handwerkskammer in den privatrechtlichen Dachverbänden „Deutscher Handwerkskammertag" und „Zentralverband des Deutschen Handwerks")

- Der Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer ist entsprechend der Anforderungen des § 44 der Handwerksordnung vor einer Stellungnahme der HWK in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften oder Stellungnahmen und Verlautbarungen der Kammer zur Durchführung der Berufsbildung ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften und Stellungnahmen zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

- Die Festlegung von Beschlussempfehlungen und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher bildungspolitischer Bedeutung in Landes- bzw. Regionalen Gremien wie zum Beispiel Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) bleiben der Vollversammlung nach Anhörung des BBA vorbehalten.

- Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

- Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer.
- Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer (Name der Kammer) werden legitimiert, politische Erklärungen oder Stellungnahmen auf der Basis und im vorgegebenen Handlungsrahmen der Vollversammlungsbeschlüsse abzugeben, dies setzt gegebenenfalls auch die Darstellung von Minderheitenpositionen voraus.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer.

Handwerkspolitische Beschlüsse des DGB

Beschluss R001 des DGB-Bundeskongresses 2014

Keine Zukunft ohne Handwerk: Innovationsfähigkeit des Handwerks durch Mitbestimmung und Qualifizierung stärken

Mit zwei grundlegenden **handwerkspolitischen Anträgen** hat der DGB-Bundeskongress 2014 Zeichen für Gute Arbeit und mehr Tarifbindung im Handwerk gesetzt. Weitere aktuelle Forderungen des DGB zur Handwerkspolitik findest du auf: www.handwerk.dgb.de

Das Handwerk ist mit rund einem Achtel aller Erwerbstätigen und mehr als einem Viertel aller Auszubildenden einer der zentralen Wirtschafts- und Arbeitsbereiche in Deutschland. Wesentliche gesamtgesellschaftliche Zukunftsprojekte sind ohne die Leistungen von Handwerksbetrieben und deren Beschäftigten nicht machbar. Dazu gehören die Energiewende, die Mobilitäts- und Verkehrswende, mehr Energieeffizienz bei Anlagen, Fahrzeugen und Gebäuden sowie ein Ausbau der Infrastruktur. Deshalb ist Deutschland auch in Zukunft darauf angewiesen, dass das Handwerk innovationsfähig bleibt: Es gibt keinen Ausbau der Infrastruktur und keine effiziente Gebäudesanierung ohne innovatives Bauhandwerk, keine Verkehrswende ohne innovatives Kfz-Handwerk und kein innovatives Industrieunternehmen, das nicht auf industrienahe Dienstleistungen des Handwerks angewiesen ist. Diese Innovationsfähigkeit kann das Handwerk aber nur dann aufrechterhalten, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Handwerks qualifiziert und beteiligt werden. Qualifizierung und Weiterbildung darf in Deutschland nicht exklusiv hoch Qualifizierten sowie Akademikerinnen und Akademikern vorbehalten sein, sondern muss gerade im Handwerk allen Beschäftigtengruppen offen stehen. Außerdem wird das Handwerk innovative Fachkräfte nur dann finden und halten können, wenn mit Guter Arbeit und gerechter Bezahlung die entsprechenden Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Der DGB-Bundeskongress fordert deshalb, die Innovationsfähigkeit des deutschen Handwerks mit folgenden Maßnahmen zu sichern und auszubauen:

1. Mitbestimmung als Innovationsmotor im Handwerk

1.1 Mehr betriebliche Mitbestimmung: Die Beschäftigten im Handwerk kennen Abläufe, Produkte, Verfahren und Dienstleistungen ihrer Betriebe durch ihre tägliche Arbeit am besten. Sie sind die Innovationsträger des Handwerks. Deswegen müssen Betriebsräte im Handwerk eine Selbstverständlichkeit werden: nur wenn Beschäftigte mitbestimmen und so ihre Ideen in die Betriebe einbringen können, setzen sich Innovationen und gute Arbeit im Handwerk auch durch. Aufgrund der Strukturen im Handwerk, die unter anderem durch eine Vielzahl von Kleinbetrieben gekennzeichnet sind, ist die Wahl von Betriebsräten nicht immer einfach. Wir wollen im Rahmen einer zukunftsorientierten Debatte Ansätze zur Weiterentwicklung des Betriebsverfassungsgesetzes erarbeiten. Ziel ist, eine effektive betriebliche Mitbestimmung in den meist kleinteilig organisierten Firmengruppen und Handwerkskonzernen zu gewährleisten.

1.2 Mehr Mitbestimmung in der Selbstverwaltung: Auch über die Selbstverwaltung des Handwerks müssen die Beschäftigten des Handwerks ihre Vorstellungen und Konzepte für die Zukunft der Branche einbringen und mit gestalten können. Der DGB-Bundeskongress fordert deshalb alle Verantwortlichen in Handwerk und Politik

auf, dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in allen Organen der handwerklichen Selbstverwaltung möglichst weitreichende Mitbestimmungsmöglichkeiten erhalten. In den Vollversammlungen und Ausschüssen der Handwerkskammern und Kammervereinigungen muss das Prinzip der Drittelbeteiligung durch eine paritätische Besetzung der Gremien abgelöst werden. In den Innungen müssen die Mitbestimmungsrechte der Gesellenausschüsse gestärkt und umgesetzt werden. Darüber hinaus müssen für Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien verbindliche Freistellungs- und Schutzrechte analog zum Betriebsverfassungsgesetz eingeführt werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften engagieren sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gesellschaft, Politik und am Arbeitsmarkt. Das gilt auch bei den Handwerkskammerwahlen. Gerade für die Selbstverwaltung des Handwerks ist das kein Selbstzweck. Die Arbeitnehmervertreter/ innen können die Interessen der Beschäftigten am besten in die Arbeit der Kammer einbringen, wenn sie die praktischen Erfahrungen aller Beschäftigten im Handwerk kennen und repräsentieren. Wir wollen im Rahmen einer Weiterentwicklung der Handwerksordnung die Beteiligung von Frauen in den Gremien der Selbstverwaltung stärken und gemäß ihrer Bedeutung in den Handwerksbranchen verankern.

1.3 Mehr Demokratie im ZDH: Auf der Bundesebene ist die politische, organisatorische und finanzielle Entflechtung und Trennung des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) und des Deutschen Handwerkskammertags (DHKT), der Spitzenorganisation der öffentlich-rechtlichen und arbeitnehmermitverwalteten Handwerkskammern notwendig. Hier ist ein unabhängiger Kammertag mit paritätischer Beteiligung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern ein adäquates Modell für die Zukunft.

2. Qualifizierung und Gute Arbeit für Beschäftigte

2.1 Weiterbildungsquote erhöhen: Das Handwerk spielt eine entscheidende Rolle bei der Markteinführung innovativer und nachhaltiger Produkte, Technologien, Verfahren und Dienstleistungen. Häufig sind es Beschäftigte des Handwerks, die die Markteinführung bei privaten oder gewerblichen Endkunden übernehmen. Sie entscheiden so auch mit über den Erfolg oder Misserfolg industrieller Innovationen am Markt. Die Qualifikation und das Know-how der Beschäftigten im Handwerk müssen deshalb ständig aktualisiert werden. Der DGB-Bundeskongress fordert die Verantwortlichen im Handwerk auf, im Interesse der Beschäftigten wie auch im Interesse der Betriebe dafür zu sorgen, dass sich die im Branchenvergleich häufig niedrige Weiterbildungsquote im Handwerk deutlich erhöht und alle Beschäftigtengruppen davon profitieren – gering wie auch hoch Qualifizierte. Nicht zuletzt leisten die Betriebe angesichts des demografischen Wandels so auch einen Beitrag zur eigenen Fachkräftesicherung.

2.2 Qualität der Ausbildung sichern und ausbauen: Gleiches gilt für eine Ausbildung im Handwerk. Die Qualität der Ausbildung muss gesichert und ausgebaut werden. Qualitativ hochwertige Ausbildungsgänge mit realistischen Übernahmechancen und fairer Vergütung sichern Fachkräfte für ein innovatives Handwerk. Die überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und Kompetenzzentren leisten wichtige Beiträge zur Berufsorientierung und zur Unterstützung des ausbildenden Handwerks. Die ergänzende überbetriebliche Unterweisung ist ein wichtiger Baustein der Berufsbildung. Sie sichert eine gleichmäßig hohe Qualität der Ausbildung in den Berufen des Handwerks. Der DGB-Bundeskongress fordert den Gesetzgeber auf, sicherzustellen dass die Förderung der Lehrgänge und Bildungsstätten mit öffentlichen Mitteln von der verbindlichen Einbindung der Sozialpartner sowohl bei der Erarbeitung der Musterlehrpläne als auch bei der Umsetzung in den Bildungsstätten abhängig ist. Der DGB-Bundeskongress fordert die Innungen und Verbände auf, ihre Rolle als Tarifpartner auch mit Blick auf

gerechte tarifliche Rahmenbedingungen für Auszubildende und Beschäftigte verantwortungsbewusst anzunehmen und faire Tarifverträge mit den DGB-Gewerkschaften auszuhandeln. Hierzu gehören neben Vergütungen auch innovative Übernahme- und Weiterbildungsregelungen. Innungen und Handwerkskammern fordern wir auf, alles zu tun, um für qualitativ hohe, faire und rechtlich einwandfreie Ausbildungsregelungen, Ausbildungsvergütungen und Ausbildungsbedingungen zu sorgen.

2.3 Meisterqualifikation sichern und stärken: Zu einem starken Wirtschaftsbereich Handwerk gehören für den DGB vor allem auch die hohe Qualität der dualen Ausbildung und der Schutz der besonderen Qualifikationsmöglichkeiten und -ansprüche im Handwerk, die durch Gesellenprüfungen, Ausbilderqualifizierung und in vielen Gewerken durch Meisterprüfungen gesichert werden. Nur gut ausgebildete Gesell/innen sowie Meister/innen sichern mit ihrem Know-how und mit dem, was sie an Kolleg/innen und Auszubildende weitergeben, einen hohen fachlichen Standard und damit die Innovationsfähigkeit des Handwerks. Bestrebungen von europäischer Ebene, die besonderen Qualifikationsmöglichkeiten wie den Meisterbrief und die damit in vielen Gewerken verbundene Meisterpflicht im Handwerk weiter einzuschränken, lehnen wir ab.

2.4 Qualifizierung in der Selbstverwaltung: Der DGB-Bundeskongress fordert die Verantwortlichen im Handwerk auf, Weiterbildung und Qualifizierung in der handwerklichen Selbstverwaltung in zweierlei Hinsicht zu realisieren. Zum einen fordern wir die Handwerkskammern auf, gegenüber ihren Mitgliedsbetrieben die Initiative für Maßnahmen zu übernehmen, mit denen die Weiterbildungsquote im Handwerk erhöht werden kann. Das kann von Informationskampagnen bis hin zu konkreter Unterstützung bei der Erstellung von betrieblichen und persönlichen Weiterbildungskonzepten oder Schulungen reichen. Entsprechende Maßnahmen können in den Berufsbildungsausschüssen der Kammern konzipiert und abgestimmt werden. Zum zweiten fordern wir die Kammern auf, Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter für die ehrenamtliche Arbeit in der Selbstverwaltung zu qualifizieren oder bereits bestehende Qualifizierungsmaßnahmen und -projekte zu unterstützen. In den Haushalten der Kammern sollen Gelder für entsprechende Maßnahmen bereitgestellt werden

3. Wandel für Innovationen nutzen und Beschäftigung sichern

Der DGB-Bundeskongress sieht sowohl den technischen als auch den demografischen Wandel als große Chance für das Handwerk, sich neue Aufgabenbereiche und Marktfelder mit Innovationspotenzial zu erschließen und so Beschäftigung im Handwerk zu sichern und auszubauen. Die Arbeitgeber im Handwerk fordern wir auf, gemeinsam mit ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Innovationspotenziale ihrer Betriebe insbesondere mit Blick auf folgende Zukunftsthemen auszuschöpfen:

- steigenden Bedarf an Beratungen und Dienstleistungen für technische Produkte decken
- alterns-, alters- und altersgruppengerechte Lösungen und Anwendungen entwickeln
- Ressourcen-, Wärme- und Energieeffizienz ermöglichen
- dezentrale Energieversorgung ausbauen
- Elektromobilität unterstützen
- Netzausbau (Strom, Wärme, Verkehr) begleiten

Das deutsche Handwerk wird getragen von den Millionen Beschäftigten, die täglich ihre Arbeit, ihre Leistung und ihr Know-how in die Betriebe einbringen. Nur gemeinsam mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann das Handwerk sein volles Innovationspotenzial ausschöpfen und nachhaltige Perspektiven für die Zukunft von Betrieben und Beschäftigten schaffen. Deswegen fordert der DGB-Bundeskongress für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handwerk mehr Mitbestimmung sowie mehr und qualitativ hochwertige Qualifizierungsangebote auf allen Ebenen ein.

Beschluss R002 des DGB-Bundeskongresses 2014

Innungen als Tarifpartner im Handwerk stärken – Arbeitnehmermitbestimmung in den Innungsgremien ausbauen

Öffentlich-rechtliche Innungen müssen zur Wahrnehmung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung und ihrer ordnungspolitischen Aufgaben im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) verpflichtet werden. Hierzu gehört insbesondere auch der Abschluss von Tarifverträgen mit den zuständigen DGB-Mitgliedsgewerkschaften im Rahmen der Tarifautonomie. Durch eine Änderung der HwO sollen OT (ohne Tarif)-Mitgliedschaften und andere Instrumente der Tarifflucht in Innungen ausgeschlossen werden. Auf die Gestaltung der Handwerksordnung ist dahingehend auf den Gesetzgeber Einfluss zu nehmen, dass die Stimmrechte bei Entscheidung der Innungsverbände über Tariffragen entsprechend der Zahl der Beschäftigten auf die Innungen und Betriebe aufgeschlüsselt werden. Die derzeitige Regelung, nach der sich das Stimmrecht ausschließlich an der Zahl der Betriebe bemisst, ist eine der Ursachen für die Fehlentwicklungen der letzten Jahre. Die Tarifautonomie im Handwerk ist dadurch zu stärken, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVE) von Tarifverträgen erleichtert werden. Dazu soll künftig für das Handwerk das derzeitige 50-Prozent-Quorum entfallen. Tarifverträge müssen auch dann als allgemeinverbindlich erklärt werden können, wenn ein geringerer Anteil der Betriebe in der jeweiligen Handwerksbranche einen Tarifvertrag mit einer DGB-Gewerkschaft abgeschlossen hat. Gleichzeitig ist das öffentliche Interesse als Voraussetzung einer AVE im Tarifvertragsgesetz zu präzisieren. Die Vergabe öffentlicher Mittel an Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften sollte auch davon abhängig gemacht werden, ob die Innungen oder Landesinnungsverbände dem gesetzlichen Auftrag zum Abschluss von Tarifverträgen nachkommen, entsprechend der Anwendung der Tariftreuegesetze der Länder für einzelne Unternehmen. In den Handwerkskammern hat eine ergebnisoffene Bestandsaufnahme der Leistungsfähigkeit der Innungen zur Übernahme hoheitlicher Aufgaben zu erfolgen. Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben soll abhängig gemacht werden von deren Leistungsfähigkeit. Die Fähigkeit, Tarifverträge abzuschließen, ist in dieser Hinsicht ein wichtiges Kriterium. Ist diese nicht mehr gegeben, entfällt die Grundlage für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben. In dem Fall ist den betroffenen Innungen der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts abzuerkennen. Diese Innungen können als privatrechtliche Vereine frei über ihre Aufgabenwahrnehmung entscheiden. Immer mehr öffentlich-rechtliche Kreishandwerkerschaften tragen durch Gründung eigener Leiharbeitsfirmen zusätzlich zur Spaltung des Arbeitsmarktes im Handwerk bei und erhöhen somit den Druck auf die Einkommen der Beschäftigten im Handwerk. So nutzen beispielsweise im Malerhandwerk mittlerweile ca. 60% der Betriebe das Instrument Leiharbeit, insgesamt wird nach Schätzung von Branchenkennern ca. 30% der Arbeitsleistung von LeiharbeitnehmerInnen erbracht. Da bei vielen Kreishandwerkerschaften wirtschaftliche Interessen dominieren, ist die Zwangsmitgliedschaft der Innungen in den Kreishandwerkerschaften, sowie der Status Körperschaft des öffentlichen Rechts der Kreishandwerkerschaften nicht mehr zeitgemäß. Daher ist eine Umwandlung der Kreishandwerkerschaften in privatrechtliche Vereine zwingend erforderlich. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den öffentlich rechtlichen Innungen ist auszubauen. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind an Gesellenausschüssen zu beteiligen – d. h. neben Gesellen auch von alle Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie Auszubildenden und Helfer. Die bestehende Ungleichbehandlung von Beschäftigten muss beseitigt werden. Das Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in den Gesellenausschüssen und Gesellenprüfungsausschüssen der Innungen ist zunehmend intransparent und nicht mehr zeitgemäß. Die Berufung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in die Gremien der Innungen muss analog der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes angepasst werden und über die Gewerkschaften erfolgen.

Innungen müssen Tarifverträge abschließen

keine OT-Mitgliedschaften

Abstimmungen über Tariffragen nach Beschäftigtenzahl

Allgemeinverbindlichkeit stärken

Öffentliche Mittel nur bei Tarifverträgen

Leistungsfähigkeit der Innungen prüfen

Kreishandwerkschaften in privatrechtliche Vereine umwandeln

Mitbestimmung in Innungen ausbauen

Mustersatzung für Handwerkskammern

Der DGB hat gemeinsam mit den Handwerksgewerkschaften im DGB eine Mustersatzung für Handwerkskammern entwickelt, die sowohl den Ansprüchen von Arbeitgeber- wie auch Arbeitnehmervertreter/innen gerecht wird und eine möglichst faire Beteiligung aller Gruppen an den Gremien und Entscheidungen der Kammer ermöglicht.

Die Mustersatzung im Wortlaut

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen:
Ihr Sitz ist in ...
Ihr Bezirk umfasst ...

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung, sowie deren Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

(3) Die Handwerkskammer ist dienstherrenfähig im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Aufgaben

§ 2

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihre Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Ausbildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zwecke Ausbildungsberater nach vorheriger Anhörung des Berufsbildungsausschusses zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen,
5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit [1] zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,

1 Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung ist von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO Gebrauch machen will:

a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses;
b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen;
f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen.
g) Wahrnehmung der sozialpartnerschaftlichen Verantwortung im Bereich der Tarifautonomie und -bindung

6. eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen,

Aufnahme eines neuen Absatz 6a zur Anpassung an den Aufgabenkatalog des § 91 HwO

6a. Die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise festzustellen,

7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk unter Einbeziehung der Sozialpartner zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungs- und Innovationsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,

Konkretisierung um den sozialpartnerschaftlichen Aspekt im Bereich der Aus- und Weiterbildung deutlich hervorzuheben

8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, die Innungskrankenkassen und Kooperationseinrichtung zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
13. notleidende Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidende Gesellen und andere Arbeitnehmer zu unterstützen,
14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Abs. 1 Nr. 4 und 5 gilt für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird.

(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

(4) Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(5) Die Handwerkskammer kann sich an einer Einrichtung beteiligen, die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt.

Aufnahme der Absätze 4 bis 6. Erforderliche Anpassung an die Regelungen des § 91 der HwO.

(6) Die Handwerkskammer kann in allen wichtigen das Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe berührenden Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlusslage der Vollversammlung Stellungnahmen abgeben.

Organe

§ 3

Die Organe der Handwerkskammer sind

(1) die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)

(2) der Vorstand,

(3) die Ausschüsse.

Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.

Vollversammlung

§ 4

Anpassung an die Aufteilung in Handwerke in zulassungspflichtige (A), zulassungsfreie (B) und handwerksähnliche Gewerbe.

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines Handwerks der Anlage A oder B1 beschäftigt sind.

Klarstellung, dass in B2 Berufen auch ArbeitnehmerInnen ohne abgeschlossene Berufsausbildung wählbar sind, wenn sie qualifizierte Tätigkeiten ausführen.

Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B2 oder einem Gewerbebetrieb gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung beschäftigt sind, müssen nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sein, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Arbeitnehmer mit Berufsabschluss ausgeführt werden.

2 „wichtige betriebliche Gründe": nur in Ausnahmefällen, wenn nicht vorhersehbar und nicht planbar. Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung alles zu tun, um die Ausübung des Ehrenamts zu ermöglichen.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und [2] wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsendgeldes freizustellen. Die Freistellung soll neben den Sitzungsterminen auch für Vorbesprechungen und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben in der Selbstverwaltung erfolgen.

Die Konkretisierung des Freistellungsanspruchs auch für notwendige Qualifizierungsmaßnahmen der SelbstverwalterInnen im Rahmen der Satzung ist notwendig. Häufig werden Freistellungskosten für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Selbstverwaltung von den Kammern nicht übernommen. Dies kann jedoch in der Autonomie der Selbstverwaltung geregelt werden. Die Forderung basiert auf der Beschlussfassung des 20. OBK des DGB.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und anderer barer Auslagen ist zulässig. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen. Dazu gehören insbesondere auch tarifvertraglich festgelegte Leistungen.

Eine Klarstellung und Konkretisierung welche Bestandteile zu den Lohn und Lohnnebenkosten zählen ist notwendig, da immer wieder die Übernahme von Freistellungskosten in Frage gestellt wird.

§ 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt ..., und zwar ... selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A und B1 ...
Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes (B2) sowie ... Arbeitnehmervertreter, von denen ... in Betrieben selbständige Handwerker der Anlage A und B1, ... und ... in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes (B2) beschäftigt sein müssen.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt. Parameter für die Berechnung der Sitze in der Vollversammlung sind insbesondere die Anzahl der Betriebe, die Anzahl der Beschäftigten in den Gewerken, die Ausbildungsleistung der Gewerke sowie der Gewerbeertrag.

Konkretisierung der für die Zusammensetzung der Arbeitnehmerbank wichtigen Parameter.

Berücksichtigung muss neben der Anzahl der Betriebe, der Ausbildungsleistung und dem Ertrag der Unternehmen auch die Anzahl der Beschäftigten in der Branche finden.

(3) Die Handwerkskammer tritt für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gesellschaft, Politik und am Arbeitsmarkt ein. Dies gilt auch bei der Zusammensetzung der Handwerkskammervollversammlung. Die Beteiligung von Frauen in den Gremien der Selbstverwaltung soll gestärkt und gemäß ihrer Bedeutung in den Handwerksbranchen abgebildet werden.

Die Einfügung des neuen Abs. 3 zur Stärkung der Beteiligung von Frauen in der Selbstverwaltung entspricht der Beschlusslage 20. OBK und soll bei Kammerwahlen zu mehr Verbindlichkeit bei der Besetzung der Listen mit weiblichenVollversammlungs- und Ausschussmitgliedern beitragen.

Gewerbe gemäß Anlage A und B1

Die Zusammenfassung der Zulassungspflichtigen der Handwerke der Anlage A der HwO und der zulassungsfrei-en Handwerke der Anlage B1 der HwO ist zulässig und bringt mehr Flexibilität bei der Aufstellung der Wahlliste mit sich.

Die Zusammenfassung findet bereits heute in vielen Kammersatzungen Anwendung.

I. **Gruppe der Bau- und Ausbau-Gewerbe** Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger.

II. **Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe**
Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Behälter- und Apparatebauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Schneidwerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede.

III. **Gruppe der Holzgewerbe** Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rolladen- und Sonnenschutztechniker, Modellbauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korb- und Flechtwerkgestalter.

IV. **Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe** Bäcker, Konditoren, Fleischer, Müller, Brauer und Mälzer.

V. **Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, Chemischen- und Reinigungsgewerbe** Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Textilreiniger, Gebäudereiniger, Wachszieher.

Die Zeile B1 kann in der neuen Mustersatzung entfallen, da diese Berufe bereits in den Gewerbegruppen I bis VI integriert sind.

VI. **Gruppe der Glas-, Papier-, Keramischen-, Textil- und sonstigen Gewerbe**
Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Seiler, Glasveredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Fotografen, Buchbinder, Buchdrucker, Schriftsetzer, Siebdrucker, Flexografen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenbauer, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Maßschneider, Textilgestalter, Modisten, Seiler, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Raumausstatter.

B. Gewerbe gemäß Anlage B2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung

(4) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen III bis VI vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

Die Möglichkeit Gewerbegruppen zusammenzufassen oder mit einer Klammer zu versehen erleichtert die Wahlvorbereitungen bei Kammerwahlen erheblich. Leider ist in vielen Kammersatzungen eine solche Regelung noch nicht enthalten.

(5) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie

soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.

(6) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(7) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit; jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

Alternativer Satzungstext für den Fall, dass 1 Stellvertreter gewählt wird:

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Alternativer Satzungstext für den Fall, dass 2 Stellvertreter gewählt werden:

Für jedes Mitglied werden 2 Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen.

§ 7

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder einer Gruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

Konkretisierung gemäß Text HwO § 93 Abs. 4

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl mit sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.

(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung. Die Zuwahl zur Vollversammlung soll i. d. R. in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse erfolgen.

(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Die Vollversammlung ist oberstes willensbildendes Organ der Handwerkskammer. Die Festlegung der Richtlinien der Kammerarbeit und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Vollversammlung vorbehalten.

1. Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von Sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO),
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a Handwerksordnung),
11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Handwerksordnung),
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 Handwerksordnung),
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigungen (§ 94 HwO in Verbindung mit § 66 Abs. 4, § 69 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 gelten entsprechend),
14. die Änderung der Satzung.
15. der Erlass von Compliance Regeln.

Durch eine Grundsatzentscheidung vom 23.06.2010 hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts für die Abgabe von Stellungnahmen durch Kammern sowie die von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaften die materiell-rechtlichen und verfahrensmäßigen Maßstäbe auf eine im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung ausdifferenziertere Grundlage gestellt. Dabei wurde vor allem die Zuständigkeit der Vollversammlungen für Stellungnahmen grundsätzlicher Art betont

Die zur Praxis der Industrie- und Handelskammern ergangene Entscheidung ist zu Recht als Leitentscheidung für das gesamte Kammerwesen apostrophiert worden, weil die zentralen Argumente auf die Verfassung der Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts abstellen und damit einer Verallgemeinerung zugänglich sind. Die inhaltliche Ergänzung des Abs. 1 sowie der neu eingefügte Abs. 3 nehmen diese Forderungen auf und stellen die Rolle der Vollversammlung klar.

Konkreter Hinweis auf die geltenden Freistellungsregelungen der HwO.

Begründung siehe oben.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammern bestehenden Organe zu veröffentlichen.

(3) Die Festlegung von Beschlussempfehlungen und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in den Gremien des DHKT und ZDH sowie in Landes- bzw. Regionalen Gremien wie zum Beispiel der Landeshandwerksvertretung bleiben der Vollversammlung vorbehalten.

§ 10

(1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11

(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Der Vorstand beschließt die Tagesordnung. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

Zur qualitativen inhaltlichen Sitzungsvorbereitung sind drei Wochen ein angemessener Zeitraum.

Klarstellung und Konkretisierung, dass die Verantwortung zur inhaltlichen Vorbereitung der Vollversammlung beim Vorstand und nicht ausschließlich bei Präsident oder Hauptgeschäftsführung liegen.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung.

Alternativer Satzungstext Satz 3 für den Fall, dass 1 Stellvertreter gewählt ist:

Information der Arbeitnehmerbank erforderlich, damit der/die Abeitnehmervizepräsident/-in zeitnah auch Stellvertreter zur Teilnahme ansprechen kann.

Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten anzeigen; die gleiche Verpflichtung hat der Stellvertreter. Der Präsident informiert den/die Arbeitnehmervizepräsident/-in zeitnah über eingehende Absagen von Arbeitnehmermitgliedern.

Alternativer Satzungstext Satz 3 für den Fall, dass 2 Stellvertreter gewählt sind:

Information der Arbeitnehmerbank erforderlich, damit der/die Abeitnehmervizepräsident/-in zeitnah auch Stellvertreter zur Teilnahme ansprechen kann.

Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter. Der Präsident informiert den/die Arbeitnehmervizepräsident/-in zeitnah über eingehende Absagen von Arbeitnehmermitgliedern.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.
(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.
(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zu übersenden.

§ 14

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Vollversammlungsmitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

Konkretisierung und Klarstellung der Aufgabenstellung des Vorstandes gemäß § 109 der HwO wonach dem Vorstand die Verwaltung der Handwerkskammer obliegt. Hierzu gehört auch die wichtige Entscheidung welche Angelegenheiten als so außergewöhnlich eilbedürftig ein-geschätzt werden, dass sie außerhalb einer regulären oder außerordentlichen Vollversammlung behandelt werden müssen.

§ 15

(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt §18.

Konkretisierung der Aufgabenstellung des Arbeitnehmervizepräsidenten und seiner Rolle als Stellvertreter des Präsidenten sowie in der Wahrnehmung eigener Vertretungsrechte.

Darüber hinaus eine Klarstellung, dass alle gewählten Mitglieder der Vollversammlung die Möglichkeit besitzen, Mitglieder des Vorstandes zu werden. Die bisherige Formulierung diskriminierte bislang Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter aus Anlage B2 Gewerken ohne ab-geschlossene Berufsausbildung.

§ 16

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand

§ 17

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und... weiteren Mitgliedern, von denen... Arbeitnehmervertreter sein müssen. Beschäftigte aus Anlage B2 Betrieben sind in Anwendung des § 99 Abs. 2 HwO wählbar, wenn sie nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Arbeitnehmer mit Berufsabschluss ausgeführt werden. Erster Stellvertreter des Präsidenten als satzungsmäßiger Abwesenheitsvertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident, der nicht der gleichen Gruppe wie der Präsident angehört. [3] Der Arbeitnehmervizepräsident vertritt zusätzlich in Ausübung seines Vorstands-Ehrenamtes die Arbeitnehmerinteressen im Kammerbezirk und ist diesbezüglich dem Präsidenten gleichgestellt. Satzungsgemäße Vertretungsfälle des Arbeitnehmervizepräsidenten sind in der nicht abschließenden Auflistung der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.

(2) Der Präsident, seine Stellvertreter sowie die sonstigen Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Kreishandwerksmeister, Innungsobermeister oder Fachverbandsvorsitzender sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung soll

Der Vorstand nimmt die wichtige hoheitliche Aufgabe der Rechtsaufsicht über die Innungen und Kreishandwerkerschaften wahr. Da der Personen-kreis (Kreishandwerksmeister, Innungsobermeister oder Fachverbandsvorsitzender) gemäß § 20 Abs. 4 dieser Satzung bei Beschlüssen die das eigene Interesse (z.B. auch als Obermeister oder Kreishandwerksmeister) betreffen nicht an Vorstandssitzungen teil-nehmen darf, führt dieser Umstand regelmäßig zur Beschlussunfähigkeit des Vorstandes. Daher gebietet es die Neutralität des Vorstandsamtes diesen Personenkreis in Gänze von Vorstandsämtern auszuschließen.

3 „Nach Auffassung des Ausschusses ist der erste Stellvertreter des Präsidenten der Gesellenvertreter. Dadurch soll der Charakter des Selbstverwaltungsorganes und die Beteiligung der Gesellen an diesem Organ im Sinne der Mitbestimmung besonders unterstrichen werden". Nach: Deutscher Bundestag: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuss) über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Handwerksordnung – Nr. 1428 der Drucksachen – Bonn, den 20. März 1953, Seite 10.

Konkretisierung des Entschädigungsanspruches zu Absatz 1.

auf Arbeitnehmerseite insbesondere die ehrenamtliche Vertretung von Arbeitnehmerinteressen im Kammerbezirk durch den Arbeitnehmervizepräsidenten berücksichtigen. (§ 94 in Verbindung mit § 66 Abs. 4, § 69 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 HwO gelten entsprechend)

§ 18

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.

(2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur HwO, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 19

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

Konkretisierung und Einarbeitung der inhaltlichen Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Politischen Mandat der Kammern (Limburger Erklärung)

Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer sind legitimiert, politische Erklärungen oder Stellungnahmen auf der Basis und im vorgegebenen Handlungsrahmen der Vollversammlungsbeschlüsse nach § 9 dieser Satzung abzugeben. Dies setzt gegebenenfalls auch die Darstellung von Minderheitenpositionen voraus. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

(2) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihren Vertretern, unterzeichnet sein. Überschreitet eine vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von ... €, so muss die verpflichtende Erklärung zusätzlich noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein, das nicht der gleichen Gruppe wie der Präsident angehört.

(3) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer.

§ 20

(1) Sitzungen des Vorstandes finden i. d. R. sechs Mal im Jahr statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in begründeten Ausnahmefällen kann die Einladung mit Wochenfrist erfolgen.

Konkretisierung als Mindeststandard, da in vielen Kammern der Vorstand seltener tagt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein ständiger Vertreter nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.

Anpassung der Einladungsfrist, da die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zur Vorbereitung der Sitzungen ausreichend Zeit benötigen.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

Konkretisierung des beratenden Status der Geschäftsführung

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

onkretisierung und Klarstellung der Aufgabenstellung des Vorstandes gemäß § 109 der HwO wonach dem Vorstand die Verwaltung der Handwerkskammer obliegt.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind nach Genehmigung durch den Vorstand von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

(7) Sozial verantwortliches und ethisch vertretbares Handeln der Kammer - über das geltende Recht hinaus - wird durch ein Compliance System sichergestellt. Grundlage hierfür ist eine Compliance Richtlinie, die mit einer dreiviertel Mehrheit von der Vollversammlung beschlossen wird. Damit soll in besonderem Maß das vorhandene Vertrauen der Mitgliedsunternehmen, der Beschäftigten und der Öffentlichkeit erhalten und gestärkt werden. Ziel eines Compliance Systems ist, Prozesse und Entscheidungen in der Kammer ausschließlich auf der Basis sachlicher Erwägungen zu treffen. Äußerungen der Kammervertreter müssen das höchstmögliche Maß an Objektivität walten lassen, sachlich sein, die notwendige Zurückhaltung wahren und unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens zustande gekommen sein. Handlungen und Äußerungen, die nicht mit dem besonderen Status der Handwerkskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar sind, sollen durch ein solches Compliance System verhindert werden.

Die Handwerkskammern werden sich mit dem Thema Compliance abschließend auseinandersetzen müssen und Compliance-Systeme einrichten müssen, um ihrem öffentlich rechtlichen Auftrag mit der not-wendigen Transparenz nachkommen zu können. Um das Vertrauen ihrer gesetzlichen Mitglieder, Ehrenamtsträger und Mitarbeiter, so-wie der Öffentlichkeit zu erhalten.

Gesetzliche Normen, die Entwicklung der Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben, sowie schwerwiegende Vorfälle in Handwerkskammern erfordern, neue Wege. Compliance-Systeme können helfen Haftungsansprüche gegen die verantwortlichen Personen und Reputationsschäden für die Selbstverwaltung zu vermeiden. Die Verantwortung für ihr Handeln tragen jedoch die Verantwortlichen selbst.

Ausschüsse

§ 21

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss sowie des Koordinierungsausschusses bleiben unberührt.

(4) Die Arbeitnehmer in den Ausschüssen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Arbeitnehmer in den Ausschüssen sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Die Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung des Arbeitnehmers von seiner beruflichen Tätigkeit entstehen, sind ihm auf Antrag von der Handwerkskammer zu erstatten.

§ 22

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die

Wahlen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 27 und 31 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

Ständige Ausschüsse

§ 24

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

(1) der Berufsbildungsausschuss,

Konkretisierung der Leistungsfähigkeit und des Anhörungsanspruches des BBA.

(2) Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht leistungsfähige Handwerksinnungen nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses zur Errichtung ermächtigt sind,

(3) Abschlussprüfungsausschüsse,

(4) Fortbildungsprüfungsausschüsse,

(5) Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe,

In öffentlich geförderten Bildungsstätten ist ein Koordinierungsausschuss gemäß Förderrichtlinien vorgeschrieben, daher sollte er auch in der Satzung abgebildet werden.

(6) ein Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss,

(7) der Rechnungsprüfungsausschuss,

(8) ein Koordinierungsausschuss für kammereigene ÜLU-Bildungsstätten.

§ 25

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für längstens fünf Jahre als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens 5 Jahre.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich ohne Entgelt. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

(4) Die gewählten Mitglieder können von denjenigen Mitgliedern der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig sind, aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der zuständigen Behörde abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 26

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Konkretisierung der Aufgaben des BBA gemäß der Regelungen des § 44 HwO als nicht abschließende Aufzählung.

Insbesondere der Qualitätsaspekt wurde bei der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes 2005 als neue Aufgabe des BBA aufgenommen (auch in der HwO).

(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. der Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer,
   für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung,
   für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
2. die Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 des BBIG) empfohlenen Maßnahmen,
3. die wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 41a Abs. 1 Satz 2,
4. Einführung neuer Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung im räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.

(4) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach den §§ 41, 42, 42a und 42e bis 42g, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(5) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichend oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 27

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Abweichend von § 25 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.

(3) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 28

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 – 6 HwO und § 44a HwO sowie § 25 Abs. 2 – 6 und § 27 dieser Satzung entsprechend.

§ 29

Anpassung an die Gesetzeslage. Primär errichtet die HWK Prüfungsausschüsse. Sie kann leistungsfähige Innungen mit dem Prüfungswesen beauftragen, muss es aber nicht.

Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. Die Leistungsfähigkeit der Innungen ist in Abständen von höchstens fünf Jahren durch die Kammer zu prüfen. Die Ermächtigung von Innungen ist eine wichtige Angelegenheit gem. § 26 Abs. 1 dieser Satzung. Der BBA ist anzuhören. Kriterien für die Leistungsfähigkeit der Innungen zur Übernahme der Prüfungshoheit sind insbesondere:

a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses;
b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen;
f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen;
g) die Wahrnehmung der sozialpartnerschaftlichen Verantwortung im Bereich der Tarifautonomie und -bindung.

Anpassung an Beschlusslage 20. OBK Aufnahme des Punktes Tarifbindung in den Anforderungskatalog für leistungsfähige Innungen.

§ 30

(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Entgelt. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Prüfungsausschüssen bietet die Handwerkskammer regelmäßig geeignete Qualifizierungsmaßnahmen an.

Konkretisierung und Hinweis, dass Prüferqualifizierung ein unverzichtbarer Punkt für ein qualitatives und leistungsfähiges Prüfungswesen ist.

Ergänzung und Konkretisierung, sowie Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung zum Ehrenamt

(2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für

zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an ihre Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Gesellenprüfungsausschuss berufen werden.

Anpassung an aktuelle Rechtslage § 33 HwO.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für 5 Jahre berufen. Die Arbeitnehmer der Gesellenprüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung berufen. Die Handwerkskammer stimmt hierzu im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmervizepräsidenten und dem Vorsitzenden der Arbeitnehmerbank des Berufsbildungsausschuss ein Berufungsverfahren mit einer angemessenen Vorlaufzeit von i. d. R. einem Jahr ab. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

Konkretisierung damit ein Berufungsverfahren mit ausreichender Vorlaufzeit möglich ist. Oft werden in Kammern Berufungsverfahren wesentlich kürzeren Vorlaufzeiten, z. T. vier Wochen, durchgeführt. Dies ermöglicht selten ein qualitatives Berufungsverfahren von Arbeitnehmerseite.

(5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten vom Vorstand aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 31

Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 32

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.

(2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 33

Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden entsprechende Anwendung auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen.

Die Konkretisierung soll für ein transparentes Prüfungsgebührensystem sorgen. Derzeit finden oftmals unterschiedliche Gebührensätze Anwendung.

§ 34

Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen. Die Handwerkskammer erlässt hierzu eine Gebührenordnung, diese findet auch bei Abnahme der Prüfungen durch die Innungen Anwendung.

Abschlussprüfungsausschüsse

§ 35

Erforderliche Aufnahme in die Satzung. Für nichthandwerkliche Berufe wir z. B. Nahrungsmittelfachverkäuferinnen oder die kaufmännische Ausbildung in Handwerksbetrieben ist die HwK zuständig. Diese Prüfungsausschüsse für nach Berufsbildungsgesetz ausgebildete Berufe können nicht an die Innungen delegiert werden. Abschlussprüfungsausschüsse bestehen in allen Handwerkskammern.

Abweichendes Berufungsverfahren analog BBIG über die Gewerkschaften!

(1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für nichthandwerkliche Berufe Abschlussprüfungsausschüsse. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird

(2) Für die Abschlussprüfungsausschüsse gelten die §§ 34 Abs. 1 und Abs. 5 bis 6, 35, 36 der HwO entsprechend.

(3) Dem Abschlussprüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(4) Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(5) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmer-Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

Fortbildungsprüfungsausschüsse

§ 36

Neuaufnahme in die Mustersatzung, da die Ausschüsse bereits in allen Kammern bestehen.

Bisher wurden die Fortbildungsprüfungsausschüsse in der Mustersatzung jedoch nicht geregelt.

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. § 31 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 34 bis 35a, 37a und 38 Handwerksordnung gelten entsprechend.

(2) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss
§ 37
(1) Der Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und ... weiteren Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder müssen selbständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sei. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein.
(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbeförderungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

Rechnungsprüfungsausschuss
§ 38
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresabrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Meisterprüfungsausschüsse
§ 39
Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe Meisterprüfungsausschüsse; für diese gilt § 51 b HwO.

Koordinierungsausschuss
§ 40
(1) Zur Absicherung der Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufsschulen und ÜBS bzw. Kompetenzzentren wird auf der Grundlage des Punktes 1.4.1 der Gemeinsamen Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren ein Koordinierungsausschuss gebildet, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Berufsschulen mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind. Dem Koordinierungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an. Die Tätigkeit im Koordinierungsausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird
(2) Der Ausschuss ist bei Haushalts- und Personalangelegenheiten der Bildungsstätte anzuhören.
(3) Für die Durchführung der ÜLU sind bundeseinheitliche und, soweit solche nicht bestehen, landeseinheitliche oder vom BIBB genehmigte und vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Lehrpläne zugrunde zu legen.
(4) Die Lerninhalte sind mit den beruflichen Schulen aufgrund der bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne abzustimmen.
(5) Für andere Maßnahmen der beruflichen Bildung als ergänzende überbetriebliche Ausbildung müssen vergleichbare Unterweisungspläne zu Grunde gelegt werden.
(6) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Koordinierungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Ergänzende Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichend oder zu deren

Anpassung an geltende HwO

Im Handwerk wird aufgrund der überwiegend kleinbetrieblichen Struktur die Ausbildung mit einer sog. überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ergänzt.
Die ÜLU hat die Aufgabe betriebliche Defizite der Ausbildung auszugleichen. Bund und Länder fördern: Bau, Umbau und Ausstattung der Bildungszentren sowie laufende Lehrgänge mit einer pauschalen Kursabhängigen Förderung.

Seit Juli 2009 gilt eine gemeinsame Richtlinie für die Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren in.

Die Neufassung ersetzt die bisherigen "Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren".

Die Richtlinie betrifft die Förderung von ca. 90.000 Werkstattplätzen in rund 800 Bildungsstätten.
Hiervon werden rund 550 Bildungsstätten von Handwerkskammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Verbänden des Handwerks betrieben.

Die Richtlinie legt fest, dass der Träger (in diesem Fall die Handwerkskammer) zur Absicherung der Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufsschulen und ÜBS bzw. Kompetenzzentren einen Koordinierungsausschuss zu bilden hat, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Berufsschulen mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind. Der Ausschuss ist auch bei Haushalts und Personalangelegenheiten anzuhören.

Der neue § 40 bildet den Koordinierungsausschuss in der Mustersatzung ab. Gebildet werden muss der Ausschuss lediglich wenn die Kammer über eigene gemäß der o.g. Richtlinien geförderten ÜLU Bildungsstätten verfügt.

Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für ÜLU des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

(7) Alternativ zu Bildung des Koordinierungsausschusses, kann der Berufsbildungsausschuss die Funktion des Koordinierungsausschusses mit übernehmen.

Geschäftsführung

§ 41

(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt. Der Hauptgeschäftsführer und die weiteren Geschäftsführer sind hauptamtlich tätig. Ihnen ist für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe in einem Anstellungsvertrag festzulegen ist. Abschluss und Änderung des Anstellungsvertrages sind vom Vorstand zu beschließen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Konkretisierung der hauptamtlichen Tätigkeit der Geschäftsführung

(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennungen und Beförderungen der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigten Stellenplans; Ernennung und Beförderung sind vom Vorstand zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Beamten müssen die für ihre Laufbahn nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.

(3) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Hauptgeschäftsführer kann Beamter auf Lebenszeit oder Angestellter sein. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Für die Unterzeichnung des Dienstvertrages gilt Abs. 6 entsprechend.

(6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied das nicht der gleichen Gruppe angehört, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(7) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die für das Land geltenden Tarifvereinbarungen und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet die Vollversammlung.

Die Handwerkskammervollversammlung wählt den Hauptgeschäftsführer und die weiteren Geschäftsführer der Kammer. Sie beschließt den Haushalts und Stellenplan. Daher obliegt ihr auch die Entscheidung über außertarifliche Vereinbarungen mit der Geschäftsführung. Die ergibt sich auch aus dem Transparenzgebot.

(8) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

(9) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.

(10) Der Disziplinarvorgesetzte des Hauptgeschäftsführers ist der Minister ...
Der Hauptgeschäftsführer ist Disziplinarvorgesetzter der anderen Beamten.

(11) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
(12) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zu Kenntnis zu bringen.

Beauftragte
§ 42

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigung zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 43

(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen, der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebs gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden, haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.
(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Ordnungsgeld
§ 44

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.
(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.
(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 S. 1 HwO eingezogen und beigetrieben.

Haushalt, Rechnungslegung

§ 45

(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.
(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 46

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.
(3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 47

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung, die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Aufsicht

§ 48

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Innerorganisationsrechtliche Streitigkeiten

§ 49

Inter- und Intraorganstreitigkeiten (vgl. § 3 der Satzung) als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art vor den Verwaltungsgerichten durch Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage oder Feststellungsklage setzen eine Klagebefugnis durch Verletzung eigener organschaftlicher Rechte (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) voraus. Im Hinblick auf die Beteiligten- und Prozessfähigkeit steht dementsprechend einem Organteil (vgl. § 3 der Satzung) oder einem einzelnen Mitglied des Organs der Rechtsweg immer offen, wenn es in seinem gesetzlich zwingenden Rechten als Organ oder in seinem Mitwirkungsverhalten als Organmitglied beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt worden ist.

Der neu eingefügte § 49 dient der Klarstellung des Rechtsverhältnisses der Kammerorgane zueinander, sowie den Anforderungen an ein mögliches Klageverfahren.

Inter und Intraorganstreitigkeiten (innerorganisationsrechtliche Streitigkeiten) in Bezug Handwerkskammern als öffentlichrechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art können vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden. Bei einem Intraorganstreit in der Kammer geht es um die Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern eines Organs oder Organteilen gegen das Organ. Als Klagearten kämen die allgemeine Leistungsklage für Fragen, die darauf gerichtet sind, eine bestimmte Handlung oder Maßnahme für die Zukunft zu erreichen bzw. zu unterlassen, und die Feststellungsklage in Betracht, letztere, wenn ein eigentlich abgeschlossener Sachverhalt angegriffen werden soll. In jedem Fall muss der jeweilige Kläger aber deutlich machen, in seinen organschaftlichen Rechten verletzt zu sein, damit eine Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) gegeben ist. Dem entsprechend steht auch einem Organteil oder einem einzelnen Mitglied des Organs der Weg vor das Verwaltungsgericht immer offen, wenn es in seinen gesetzlich zwingenden Rechten als Organ oder in seinen Mitwirkungsrechten als Organmitglied beeinträchtigt wird (Beteiligten und Prozessfähigkeit). Hierbei geht es um die Geltendmachung einer wehrfähigen Innenposition, denn es obliegt den Mitgliedern des Organs nicht, die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Organs abstrakt von den Gerichten prüfen zu lassen. Die Notwendigkeit, in eigenen Rechten verletzt zu sein, gilt nicht nur für das einzelne Mitglied, sondern ebenso für Fraktionen, wenn diese eine entsprechende Rechtskontrolle durchführen wollen. Die Begründetheit eines solchen „Organstreitverfahrens" ist danach aber nicht bereits dann gegeben, wenn die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beschlusses festgestellt wird, sondern erst dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Kläger durch den Rechtsverstoß in seinen organschaftlichen Rechten verletzt ist. Die Kosten des zulässigen Verfahrens dürfte die HWK, im Rahmen ihrer Pflicht tragen, den Organen die zur Amtsausübung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Bekanntmachungen

§ 50

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in folgendem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen: ...

(2) Die Satzung ist in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen Bezirksregierung bekannt zu machen; Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekanntzumachen.

Inkrafttreten

§ 51

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im jeweiligen Organ ... in Kraft.

Anlage 1 zur Mustersatzung für Handwerkskammern

Die Liste wurde zur Konkretisierung und Klarstellung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des/der Vizepräsidenten/in eingefügt. Sie bezieht sich auf den § 17 dieser Satzung.

Die Aufgaben werden in den einzelnen Handwerkskammern von den Vizepräsidenten mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen wahrgenommen.

Insbesondere die Interessenvertretung in Gremien auf Landesebene und/oder Bundesebene ist sehr stark vom Engagement der einzelnen Vizepräsidenten abhängig und daher nicht zu verallgemeinern.

Beispiele satzungsgemäßer Aufgaben (gemäß § 17 dieser Satzung) der Arbeitnehmervizepräsidenten als Stellvertreter der Präsidenten und in Ausübung eigener Vertretungsrechte sowie der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen.
Die Liste zeigt beispielhaft und nicht abschließend die Aufgabenwahrnehmung und Arbeitsfelder der Arbeitnehmervizepräsidenten auf. Die Musterfälle wurden einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbearbeitung von Verwaltungsaufgaben und Terminen sowie der Interessenvertretung nach § 91 Nr. 1 HwO ermittelt.
Wird an den Arbeitgeber des Vizepräsidenten der Lohnausfall erstattet, wird für die Zeitversäumnis während der regelmäßigen Arbeitszeit kein Aufwand erstattet.

Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben als Vorstandsmitglied und Stellvertreter des Präsidenten sind insbesondere:

- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung Präsidiumssitzungen
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung Vorstandssitzungen
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung Vollversammlungen
- Wahrnehmung von Besprechungsterminen in der Kammer
- Meisterfeier; Ehrungen.

Aufgaben als Ansprechpartner aller ehrenamtlich tätigen Arbeitnehmer der Selbstverwaltung sind insbesondere:

- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Berufsbildungsausschusses
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Gewerbeförderungsausschusses
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Koordinierungsausschusses (1.3.3)
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Beirates des Bildungs- und Technologiezentrums
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen weiterer Kammerausschüsse
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Gesellentagungen mit Altgesellen der Innungen.

Aufgaben in der Vertretung auf Landesebene sind insbesondere:

- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen der Vollversammlung der Landeshandwerksvertretung
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Gewerbeförderungsausschusses auf Landesebene
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Berufsbildungsausschusses
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von regionalen Vizepräsidententagungen
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Arbeitstagungen des Arbeitskreises Handwerk und Kirche
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des AK Handwerk und Kirche
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Gremiensitzungen des IFH Göttingen
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Gremiensitzungen des Heinz-Piest Institutes Hannover
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) mit Unterausschüssen
- Terminwahrnehmung zur Lobbyarbeit mit Vertretern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

Ausübung weiterer durch das Amt des VP bedingter Aufgaben z.B. DHKT Vollversammlung; Ausschuss Berufsbildung, Gewerbeförderung sowie Planungsgruppen sind insbesondere:

- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von DHKT Vollversammlungen
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von DHKT Arbeitstagungen der Arbeitnehmervizepräsidenten
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des DHKT Berufsbildungsausschusses mit Planungsgruppensitzungen
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des DHKT Ausschusses Gewerbeförderung mit Planungsgruppensitzungen
- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des DHKT Vorstand / Präsidium.

Wahrnehmung notwendiger Besprechungen und / oder Termine der VizepräsidentInnen zur Abstimmung mit DGB / Gewerkschaften auf regionaler-, landes-, und / oder Bundesebene in Vertretung der Arbeitnehmerinteressen für die Handwerkskammer sind insbesondere:

- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von:
- Vorbesprechungen der DGB Region zur Vollversammlung
- Sitzungen des DGB Arbeitskreis Handwerk Region
- Sitzungen des DGB Arbeitskreis Handwerk Bezirk
- Sitzungen des DGB Arbeitskreis Handwerk Bundesvorstand
- Sitzungen des IG Metall Handwerksausschusses (VST; Bezirk; Bund)
- Sitzungen des AK Handwerk IG BAU
- Sitzungen des AK Handwerk Kolping
- Abstimmungsgespräche mit dem Listenführer (DGB/Kolping).

Kommunikation und Informationsbeschaffung zur qualifizierten Ausübung des Ehrenamtes sind insbesondere:

- Büroarbeit zur Bearbeitung des anfallenden Posteingangs, Schriftverkehrs.

Information und Qualifizierung der Arbeitnehmervertreter im Bereich der HWK sind insbesondere:

- Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Arbeitnehmertagungen der HWK Vollversammlungs- und BBA-Mitgliedern
- Erstellung von Informationsrundschreiben, Newslettern,
- E-Mail-Verteilern für Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung.

Stichwortverzeichnis

Gefettete Seitenzahlen zeigen an, wo eine wichtige oder grundsätzliche Erklärung zum Stichwort zu finden ist:

In allen Texten dieser Broschüre haben wir uns immer bemüht, weitgehend sowohl die männliche als auch die weibliche Form von Personenbezeichnungen zu verwenden. Im Stichwortverzeichnis haben wir aus Gründen der Übersichtlichkeit ausnahmsweise darauf verzichtet. Bei allen personenbezogenen Begriffen sind aber auch hier sowohl Männer als auch Frauen gemeint.

Alleinmeister 7
Altgeselle 10
Angemessenheit (der Ausbildungsvergütung) . 22
Arbeitnehmerbank **9,** 15, 19, 20
Arbeitnehmervertreter 3, 6, 8
Arbeitnehmer-Vizepräsident **4,** 14, 17, 31
Arbeitsentgelt **11**
Aufwandsentschädigung **11,** 18
Ausbildung 3, 5, 20, 21, 22, 23
Ausbildungsvertrag **22**
Ausschüsse **5**
BBA, siehe Berufsbildungsausschuss
BBiG, siehe Berufsbildungsgesetz
Behinderte 26
Berufsbildung 3, 5, 21, 22, 23, 28
Berufsbildungsausschuss 3, **5,** 9, 19, 20, 22, 23, 26
Berufsbildungsgesetz 3, 16, 33
Berufsschule 5, 20, 23
Berufsschullehrer 5, 9, 17
Berufsschultour 23
Betriebsinhaber 7, 10, 27
Betriebsrat 8, 13, 17, 22, 27, 28
BIBB, siehe Bundesinstitut für Berufsbildung
Bildungsstätte 21, 23
Bundesarbeitsgericht 22
Bundesinstitut für Berufsbildung 22, 26
Bundesverwaltungsgericht 25, 34
Deutscher Handwerkskammertag 36–39
DHKT, siehe Deutscher Handwerkskammertag
Drittelbeteiligung **7**
Ehrenamt 3, 11, 14, 15, 29
Entschädigung 11, 18
Fachkräftebedarf 22, 28, 29
Flächentarifvertrag 4, 36
Fortbildung 3, 5
Freistellung **12,** 13, 15, 20, 25
Gesellen 3, 6, 7, **8**
Gesellenausschuss der Innung **10**
Gesellenprüfungsausschuss **6**
Gewerbeförderausschuss **6**
Gewerbegruppen **9**
Handwerkskammer **3,** 5, 7
Handwerksordnung 3, 7, 8, 16, 19, 33
Hauptgeschäftsführer **4**
Haushalt(-splan) 6, 20, 23
Industrie- und Handelskammern 25, 34
Infrastruktur 21
Innovationsausschuss, siehe Gewerbeförderausschuss
Innung **9,** 10, 23, 24, 26
Kameralistik **24**
Kammerbezirk 3, 10, 17, 19, 21
Kann-Ausschuss 5
Körperschaft öffentlichen Rechts 3, 8, 9, 24
Kostenerstattung 12, 13, 14, 33, 39
Kreishandwerkerschaft **9**
Limburger Erklärung 25, **34**
(Mindest-)Lohn 11, 19, 21, 22, 26, 27
Mitbestimmung **8,** 9, 27
Mustersatzung 6, **40**
OT (ohne Tarifbindung) 26
Parität 5, 6, **7**
Pflicht-Ausschuss 5
politisches Mandat **25,** 26, 34
Quersubventionierung 25, 37
Rechnungsprüfungsausschuss **6,** 16
Satzung 4, 8, 9, 11, 16, 18, 40
Selbstverwaltung 3, 7, **8**
Sonderbeitrag 24
Stellenplan 24
Streitschlichtung 23
Tarif 22, 23, 26, 27
Tarifbindung 4, 21, 26, 27, 32
Tarifflucht **26**
Tarifvertrag 4, 10, 27
Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung 23
ÜLU, siehe Überbertriebliche Lehrlingsunterweisung
ÜLU-Bildungsstätte 23
Umlage, siehe Sonderbeitrag
Umschulung 3, 5
Vize, siehe Vizepräsident
Vizepräsident **4,** 14, 17, 31
volle Parität, siehe Parität
Vollversammlung **3,** 5, 6, 7, 8, 11
Vorstand **4,** 5, 7, 8, 15, 17
Weiterbildung 5, 18, 19, 21, 24, **28**

Kontakte

DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10179 Berlin

Leiter Handwerkspolitik: Helmut Dittke
Telefon: 030 / 2 40 60 - 309
E-Mail: handwerk@dgb.de
Internet: www.handwerk.dgb.de

IGM – Industriegewerkschaft Metall
Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt am Main

Ansprechpartner: Herbert Weber
Telefon: 069 / 66 93 - 24 48
E-Mail: herbert.weber@igmetall.de
Mobil: 0170 / 3 33 32 42
Internet: www.igmetall.de

IG BAU – Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand VB VI
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main

Ansprechpartner: Jendrik Scholz
Telefon (Büro Berlin): 030 / 24 63 94 10
E-Mail: jendrik.scholz@igbau.de
Internet: www.igbau.de

NGG – Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Hauptverwaltung
Haubachstr. 76
22765 Hamburg

Ansprechpartner: Peter Störling
Telefon: 040 / 3 80 13 - 137
E-Mail: hv.getreide-milch@ngg.net
Internet: www.ngg.net

IG BCE – Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Bundesvorstand
Königsworther Platz 6
30167 Hannover

Ansprechpartner: Wilfried Eichhorn
Telefon: 0 69 / 95 73 76 15
E-Mail: wilfried.eichhorn@igbce.de
Internet: www.igbce.de

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Ansprechpartnerin: Karl-Heinz Brandl
Telefon: 030 / 69 56 - 0
E-Mail: karl-heinz.brandl@verdi.de
Internet: www.verdi.de

Kontakt zu gewerkschaftlichen Ansprechpartner/innen zu Handwerksthemen in deiner Region, beziehungsweise deinem Kammerbezirk findest du im Internet unter: www.handwerk.dgb.de/ueber-uns

www.handwerk.dgb.de

IG Bauen-Agrar-Umwelt www.igbau.de

IG Bergbau, Chemie, Energie www.igbce.de

IG Metall www.igmetall.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten www.ngg.net

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft www.verdi.de